



**ALLES AUS  
EINER HAND**

- ▲ Prävention
- ☒ Unfallheilbehandlung
- ☑ Rehabilitation



# AUVAsicher

Kostenlose sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung

Ausgabe 2020/2021





# Inhalt

Alles aus EINER Hand .....	4
Wir von AUVAsicher .....	4
Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) .....	5
Formular Kostenlose Präventionsberatung .....	6
Leistungen der AUVA .....	7
Begriffe und Grundlagen einfach erklärt .....	7
Formular und Ausfüllhilfe Unfallmeldung für Erwerbstätige .....	10
Liste der Berufskrankheiten .....	14
Formular Meldung einer Berufskrankheit durch das Unternehmen .....	17
Zuschuss durch die AUVA zur Entgeltfortzahlung .....	19
Formular und Ausfüllhilfe Antrag auf Zuschuss nach Entgeltfortzahlung (EFZ) .....	21
Schutzimpfungen .....	23
Was kostet Sie ein Arbeitsunfall? Was bringt Prävention? .....	23
Leistungen von AUVAsicher .....	24
Gemeinsam für mehr Sicherheit und Gesundheit! .....	24
Alles über den VGÜ-Pass .....	25
Sicherheits- und Gesundheitsschutzorganisation (SGO) .....	25
Befragung zum Beratungsservice von AUVAsicher .....	26
Kampagnen und Präventionsschwerpunkte .....	27
Alternsgerechtes Arbeiten .....	27
Auch nach Ende des AUVA-Präventionsschwerpunkts 2016/2017 – ein wichtiges Thema! .....	27
Krebserzeugende Arbeitsstoffe .....	29
Der AUVA-Präventionsschwerpunkt 2018-2021 – „Gib Acht, Krebsgefahr!“ .....	29
AUVAFit .....	31
Schulungen .....	32
Erste Hilfe und Ersthelferinnen/Ersthelfer .....	32
Sicherheitsvertrauenspersonen .....	33
Sicherheitsschulungen .....	34
Medien der AUVA .....	34
Merkblätter .....	34
Merkblätter plus .....	35
Sicherheitsbroschüren .....	35
Evaluierungshefte und Checklisten .....	35
eval.at – die Plattform zur Arbeitsplatzevaluierung .....	36
Alle!Achtung! .....	36
Sichere Arbeit .....	36
Videos und DVDs .....	37
Prävention am Smartphone .....	37
Meldepflichten an die Arbeitsinspektio .....	39
Abkürzungen .....	40
Formulare-Download .....	41
Wichtige Telefonnummern .....	42
Wichtige Faxnummern .....	42

# Alles aus EINER Hand



## Wir von AUVASicher

**AUVASicher: ein Präventionsmodell zur Hebung der Arbeitssicherheit in Klein- und Mittelbetrieben.**

AUVASicher ist ein auf Basis des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes (ASchG) entwickeltes Präventionsmodell zur Hebung der Arbeitssicherheit in Klein- und Mittelbetrieben.

Dabei arbeitet die AUVA auch mit freiberuflichen Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern, Sicherheitsfachkräften und privaten Beratungszentren zusammen. Österreichweit führen knapp 280 Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter Betriebsbetreuungen durch.

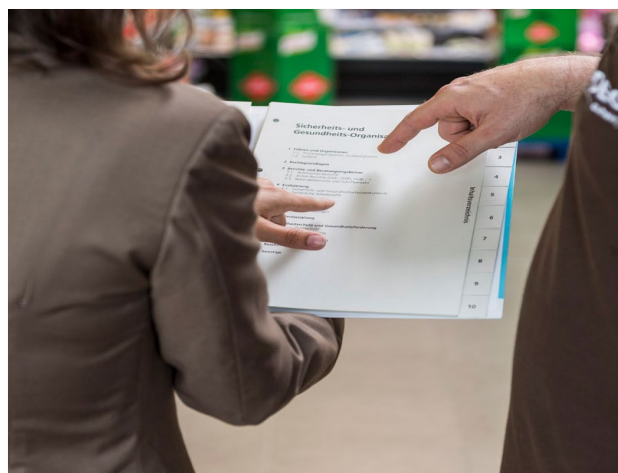
Wir von AUVASicher bieten für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Beschäftigten die gesetzlich vorgeschriebene sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung an. Durch die Unfallversicherungsbeiträge der Dienstgeberinnen und Dienstgeber kann dieses Service derzeit kostenlos angeboten werden. Das Unternehmen darf allerdings, so es an mehreren Standorten Filialen betreibt, insgesamt nicht mehr als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.

Ihre AUVASicher-Betreuerin bzw. Ihr AUVASicher-Betreuer hilft Ihnen bei der Aktualisierung der vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung und unterstützt Sie bei der Unterweisung Ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Alle AUVASicher-Besuchsberichte werden streng vertraulich behandelt und nur Ihnen als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber oder der von Ihnen bevollmächtigten Person übergeben.

Wir von AUVASicher sind Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in allen Fragen der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz. Unsere Beraterinnen und Berater sind speziell ausgebildete Fachkräfte

und informieren Sie über alle Vorschriften, die für Ihren Betrieb gelten, und darüber, wie Sie Ihre Verantwortung wahrnehmen können, damit Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesund und unversehrt bleiben. Wir beraten und unterstützen Sie bei der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen, im Umgang mit Behörden und bei Investitionen in den Arbeitsschutz.



### AUVASicher

AUVASicher bietet für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Beschäftigten die gesetzlich vorgeschriebene sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ohne zusätzliche Kosten an.





# Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

## Die AUVA ist Österreichs größte Sozialversicherung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Ursprünglich war die Unfallversicherung nur für finanzielle Entschädigungen nach Arbeitsunfällen zuständig. Sie nahm damit den Unternehmerinnen und Unternehmern die Sorge ab, für Arbeitsunfälle unberechenbar hohe Schadensausgleichsbeträge zahlen zu müssen. Später kamen die Unfallheilbehandlung und die Rehabilitation als Aufgaben dazu.

Heute ist die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten oberstes Ziel. Die Spezialistinnen und Spezialisten der AUVA untersuchen pro Jahr tausende Arbeitsunfälle und analysieren ihren Hergang.

Dabei arbeiten Technikerinnen und Techniker, Medizinerinnen und Mediziner, Statistikpersonal, Psychologinnen und Psychologen sowie Wirtschaftsfachleute eng zusammen, um auf Grundlagen des gewonnenen Wissens Strategien zu entwickeln, mit denen sich Unfälle vermeiden lassen; und zwar im kleinen Familienbetrieb ebenso wie im Großkonzern.

Damit bietet die AUVA alle Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung aus einer Hand an – von der

Schadensverhütung über die Unfallheilbehandlung und die Rehabilitation bis hin zu finanziellen Entschädigungen für Unfallopfer.

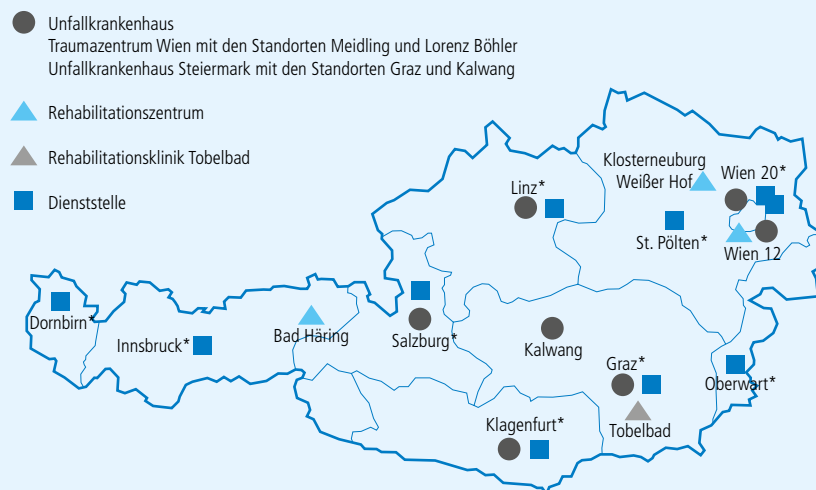
Daraus ergeben sich Synergieeffekte, die den Versicherten zugute kommen und zusätzlich die Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen sichern.

Der überwiegende Anteil der Berufstätigen in Österreich ist bei der AUVA unfallversichert, ebenso wie alle Kinder im Kindergartenpflichtjahr, Schülerinnen, Schüler und Studierende. Dies bedeutet insgesamt mehr als 4,5 Millionen Versicherte.

Die AUVA betreibt elf Einrichtungen für Unfallheilbehandlung und Rehabilitation. In diesen Häusern wurden im Jahr 2018 etwa 372.000 Verletzte nach Unfällen aller Art behandelt. Diese Leistungen werden vor allem durch Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung finanziert

Dafür übernimmt die AUVA die Haftpflicht der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Selbstverständlich ist die AUVA zu Sparsamkeit und zweckmäßigem Einsatz der Mittel verpflichtet

### Servicestellen der AUVA in Österreich



\* Präventionszentren:  
Wien, St. Pölten, Linz, Salzburg,  
Innsbruck, Dornbirn, Graz, Klagenfurt, Oberwart

### Die AUVA ...

... ist die soziale Unfallversicherung für mehr als 3,1 Millionen unselbständige Erwerbstätige sowie 1,4 Millionen in Ausbildung Stehende vom Kindergarten bis zum Schulabschluss.

\*Quelle: Auszug aus der Statistik 2018, Ausgabe 2019, unter Berücksichtigung und Anpassung, da ab dem Jahr 2020 selbständige Erwerbstätige sowie Beschäftigte bei Seilbahnen und im Bergbau nicht mehr bei der AUVA versichert sind.



# Kostenlose Präventionsberatung

Anmeldung auf Betreuung durch die AUVA

**1. Wir interessieren uns für folgende Betreuung:** (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- arbeitsmedizinisch und sicherheitstechnisch     
  arbeitsmedizinisch     
  sicherheitstechnisch

**2. Firmenname:**

**3. Anschrift der Arbeitsstätte:**

(Straße, Hausnr., Stadt- bzw. Ortsteil, PLZ, Ort)

**4. Telefonnummer(n):**

**E-Mail:**

**Fax:**

**5. Beitragskontonummer:**

(vormals Dienstgeberkontonummer)

**6. Die zu betreuende Arbeitsstätte ist hauptsächlich vom Typ:**

- Büro, Verwaltung       Handel       Lager       Landwirtschaft  
 Dienstleistungsbetrieb       Produktion       Werkstätte       Baustelle

**7. Anzahl der an der Arbeitsstätte im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer:**

davon Lehrlinge:

davon begünstigte Behinderte:

**Gibt es Leiharbeitskräfte?**     nein       ja, wie viele?

**8. Hatten Sie in den letzten 12 Monaten mehr als 75 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt?**

- nein       ja, mehr als 30 Tage       ja, bis zu 30 Tage

**9. Gibt es weitere Arbeitsstätten, die zu Ihrem Betrieb gehören?**

a)  nein

b)  ja, wir gehören zu:

Anschrift, Tel.-Nr.:

mit der Beitragskontonummer:  
(falls bekannt, bitte angeben)

ja, zu uns gehört:

Anschrift Straße, Hausnummer, Stadt- bzw. Ortsteil, PLZ, Ort)	Beitragskontonummer	Tel.-Nr.	Anzahl Arbeit- nehmerinnen/ Arbeitnehmer

bei b) bitte Anzahl der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im gesamten Unternehmen:

**10. Für Rückfragen (insbesondere zur Terminkoordination) steht zur Verfügung:**

Ansprechperson in der Geschäftsleitung, E-Mail:

Herr

Vor- und Zuname:

Frau

Funktion:

Tel./Klappe:

**Datum:**

Unterschrift und Firmenstempel

# Leistungen der AUVA

## Begriffe und Grundlagen einfach erklärt

**Nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) ist die AUVA für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zuständig.**

### Arbeitsunfälle

Arbeitsunfälle sind plötzliche, von außen auf den Körper schädigend wirkende Ereignisse, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der unfallversicherten Tätigkeit ereignen. Dazu zählen auch Unfälle auf Wegen (z. B. von der Wohnadresse zur Arbeitsstätte) und bei Tätigkeiten, die zur Berufsausübung notwendig sind.

### Unfallmeldepflicht

Sie sind als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, jede Berufskrankheit Ihrer Mitarbeiterin oder Ihres Mitarbeiters bei der AUVA zu melden, damit Leistungen erbracht werden können. Meldepflichtig ist jeder Arbeitsunfall, durch den eine versicherte Person für mehr als drei Tage ganz oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist.

Die Meldung muss innerhalb von fünf Tagen nach dem Unfall bzw. nach der Diagnose erfolgen; am einfachsten mittels eines der beiliegenden Formulare (siehe Seite 10).

### Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind bestimmte, durch die versicherte Tätigkeit hervorgerufene Gesundheitsschädigungen. Die anerkannten Berufskrankheiten sind in der Liste der Berufskrankheiten im Anhang zum ASVG angeführt (siehe Seite 14).

All jene Krankheiten, die nicht in dieser Liste enthalten, allerdings nachweisbar berufsbedingt sind und durch schädigende Stoffe oder Strahlen verursacht wurden, können durch die Generalklausel als Berufskrankheit anerkannt werden.

Die AUVA hat aufgrund des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes den gesetzlichen Auftrag zur Durchführung von vier Kernaufgaben:



- **Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (Prävention) einschließlich der Vorsorge für Erste-Hilfe-Leistung**

Die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und damit verbunden die Vermeidung von menschlichem Leid und finanziellen Kosten stellt das oberste Ziel dar. Die Erreichung dieses Zieles erfolgt durch die Zusammenarbeit des Unfallverhütungsdienstes und AUVA sicher mit den Unternehmen. Angeboten werden Schulungen



- und Beratungen aller an der Unfallverhütung beteiligten Personen, Beratungen zu arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Themen, Messungen für Firmen und vieles mehr.

#### ▪ Unfallheilbehandlung

Alle Versicherten der AUVA haben gesetzlichen Anspruch auf Unfallheilbehandlung und Rehabilitation. Die Unfallheilbehandlung erfolgt in den österreichweit sieben Einrichtungen der AUVA für Unfallheilbehandlung oder – sollte sich keine von diesen in der Nähe befinden – im nächsten geeigneten Krankenhaus.

#### ▪ Rehabilitation

Zur Rehabilitation zählen alle medizinischen Maßnahmen (einschließlich Versorgung mit Hilfsmitteln und Prothesen), berufliche Maßnahme (z. B. Umschulung) und soziale Maßnahmen (z. B. barrierefreie Adaptierung der Wohnung). Ziel der Rehabilitation ist es, Menschen mit besonderen Bedürfnissen nach schweren Arbeitsunfällen ein selbständiges Leben und die Ausübung der Berufstätigkeit zu ermöglichen, wozu österreichweit vier Rehabilitationszentren der AUVA eingerichtet wurden.

#### ▪ Entschädigungen nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Finanzielle Entschädigungen (Renten) nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sollen helfen, die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) und die Mehrbelastung durch die Behinderung auszugleichen. Zusätzlich soll durch die Entschädigung der Lebensstandard der Versehrten oder ihrer Hinter-



bliebenen gesichert sein. Die AUVA zahlt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Versehrtenrenten, Hinterbliebenenrenten, Witwen-/Witwerbeihilfen und Teile der Bestattungskosten.

Dabei sind für die Höhe der Rente das Ausmaß der Erwerbsminderung (MdE) sowie die Bemessungsgrundlage entscheidend. Als Bemessungsgrundlage für Renten gilt die Summe der Arbeitsverdienste im letzten Kalenderjahr vor Eintritt des Versicherungsfalls (Arbeitsunfall, Berufskrankheit) bis zur Höchstbeitragsgrundlage.

Bei Personen, die noch in Ausbildung waren, wird die Bemessungsgrundlage nach Abschluss der Ausbildung erhöht.

#### Beispiel für eine Versehrtenrente:

Max Mustermann hat im letzten Kalenderjahr € 29.400,00 brutto verdient, bevor er im darauffolgenden Jahr einen Arbeitsunfall erlitt.



Die Bemessungsgrundlage liegt somit bei € 29.400,00. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 Prozent steht ihm eine Versehrtenrente von € 5.880,00 jährlich zu. Dies entspricht € 420,00 monatlich bei einer 14-maligen Auszahlung.

Ist Max Mustermanns Erwerbsfähigkeit aufgrund des Arbeitsunfalles um mindestens 50 Prozent gemindert, so steht ihm als Schwerversehrtem eine Zusatzrente von 20 Prozent der Versehrtenrente zu.

Herr Mustermann erhält bei einer MdE von 60 Prozent € 1.008,00 monatlich.



Ab einer Erwerbsminderung von 70 Prozent beträgt die Zusatzrente 50 Prozent der Versehrtenrente. In diesem Fall erhält Herr Mustermann € 1.470,00 monatlich.

Für jedes Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat bzw. in Berufsausbildung steht, hat die bzw. der Schwerversehrte Anspruch auf einen Kinderzu-

schuss in der Höhe von 10 Prozent der Versehrtenrente inkl. Zusatzrente bis zu einem gesetzlich festgelegten Höchstbetrag.

Die Versehrtenrente, die Zusatzrente und die Kinderzuschüsse dürfen zusammen die Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

<b>Beispiel für eine Versehrtenrente</b>	
Bemessungsgrundlage	€ 29.400,00
Bildung der Bemessungsgrundlage: € 2.100,00 x 14 = € 29.400,00	
Monatsrente 14 x jährlich bei einer MdE von	
<b>100 %</b> Bildung der Vollrente von 100 % MdE: Bemessungsgrundlage abzüglich $\frac{1}{3}$ : € 29.400,00 - € 9.800,00 = € 19.600	<b>€ 1.400,00</b>
<b>30 %</b> Berechnung einer Teilrente von 30 % MdE: entspricht dem Teil der Vollrente lt. Grad der MdE, d. h. 30 % von € 19.600,00 = € 5.880,00 jährlich	<b>€ 420,00</b>
<b>60 %</b> Berechnung einer Teilrente von 60 % MdE: entspricht dem Teil der Vollrente lt. Grad der MdE, d. h. 60 % von € 19.600,00 = € 11.760,00 jährlich Zusatzrente für Schwerversehrte bei 50 bis 70 % MdE 20 % von € 840,00 = € 168,00	€ 840,00 € 168,00 <b>= € 1.008,00</b>
<b>ab 70 %</b> Berechnung einer Teilrente von 70 % MdE: entspricht dem Teil der Vollrente lt. Grad der MdE, d. h. 70 % von € 19.600,00 = € 13.720,00 jährlich Zusatzrente für Schwerversehrte bei mehr als 70 % MdE 50 % von € 980,00 = € 490,00	€ 980,00 € 490,00 <b>= € 1.470,00</b>

Weiterführender Link





### 3.2 Angaben zum Unfallort

Unfall im Betrieb/in der Arbeitsstätte (genaue Unfallstelle/Maschine etc.) [b]

Unfall außerhalb des Betriebes/der Arbeitsstätte (genaue Adresse) [c]

Bei Wegunfällen [d]

Weg zur Arbeitsstätte

Rückweg von der Arbeitsstätte

Dienstweg

sonstiger Weg (Zweck)

Adresse Ausgangsort: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Adresse Zielort: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

### 3.3 Angaben zum Unfallhergang

Art der Arbeit am Unfalltag (z. B. Abbrucharbeiten) [e]

Was hat die verunfallte Person zum Unfallzeitpunkt getan? [f]

Welcher Gegenstand war daran beteiligt? [g]

Was verlief anders als üblich? [h]

Welcher Gegenstand war daran beteiligt? [i]

Wodurch wurde die verunfallte Person verletzt? [j]

Welcher Gegenstand war daran beteiligt? [k]

Schilderung des Unfallherganges [l]

Schilderung des Unfalles durch

verunfallte Person

Arbeitskollegin/Arbeitskollege

andere Person

**Zeugen [m]**

keine

Arbeitskollegin/Arbeitskollege

andere Person

nicht bekannt

Familienname, Vorname

Adresse: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefonnummer

### 3.4 Angaben zur Unfallverletzung

Verletzungsart (z. B. Bruch, Schnittwunde, Prellung)

**Unfall mit tödlichem Ausgang [o]**  ja  nein

Familienstand *bitte auswählen*

Kinder  ja  nein

Verletzter Körperteil (z. B. linke Hand) [n]

Arbeit eingestellt [p]  sofort  hat weitergearbeitet  später, ab

Krankenstand  keiner aufgrund des Unfalles  dauert noch an  beendet am

Rettungseinsatz  ja  nein  nicht bekannt

(wenn ja) Rettungsorganisation

Unfallerberhebung durch Polizei  ja  nein  nicht bekannt

(wenn ja) Dienststelle

Unfallerberhebung durch Arbeitsinspektion  ja  nein  nicht bekannt

Behandlung im Krankenhaus  keine  ambulant  stationär ab

Name des Krankenhauses

Ärztliche Behandlung außerhalb eines Krankenhauses  nein

ja, ab

Name der Ärztin/des Arztes

Adresse: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

### 4. Angaben zur Unfallmeldung

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Fragen zum Unfall

Familienname, Vorname

Funktion [a]

Telefonnummer

Faxnummer

E-Mail

**Unfallmeldung erstellt von**  wie Ansprechpartnerin/Ansprechpartner

Familienname, Vorname

Funktion [a]

Ort, Datum

Firmenstempel, firmenmäßige Zeichnung



## Ausfüllhilfe – Unfallmeldung für Erwerbstätige

### 1. Daten der verunfallten Person

#### 1.1. Angaben zur verunfallten Person

- [a]** Krankenversicherung  
Geben Sie bitte den für die verunfallte Person zuständigen Krankenversicherungsträger, an. Sofern Ihnen der zuständige Krankenversicherungsträger nicht bekannt oder die verunfallte Person nicht krankenversichert ist, geben Sie dies ebenso an (z. B. unbekannt, keine).

#### 1.2. Angaben zur Beschäftigung

- [b]** Berufsbezeichnung  
Geben Sie bitte an, in welcher Funktion die verunfallten Person in Ihrem Unternehmen überwiegend eingesetzt wird (z. B. Tischlerin/Tischler, Bürokauffrau/Bürokaufmann).
- [c]** Schichtarbeit  
Geben Sie bitte an, ob die verunfallte Person die berufliche Tätigkeit in Form von Schichtarbeit ausübt.

### 2. Daten zur Firma

#### 2.1. Angaben zur Arbeitgeberin/zum Arbeitgeber bzw. Beschäftigerin/Beschäftigter

- [a]** Art des Betriebes  
Geben Sie bitte die Art des Betriebes an. Aus der Angabe zur Art des Betriebes sollte die Branche Ihres Unternehmens möglichst genau erkennbar sein (z. B. Tischlerei, Hotelbetrieb).
- [b]** Adresse der Arbeitsstätte der verunfallten Person am Unfalltag  
Geben Sie bitte die genauen Adressdaten der Arbeitsstätte an (z. B. Adresse der Filiale), an der die verunfallte Person am Unfalltag beschäftigt war:
- Straße und Hausnummer
  - Postleitzahl
  - Ort und
  - Staat (sofern nicht Österreich)
- Ist die Arbeitsstätten- mit der Firmenadresse ident, kreuzen Sie das entsprechende Feld an.

### 3. Angaben zum Unfall

#### 3.1. Unfallzeitpunkt und Arbeitszeit

- [a]** Arbeitszeit am Unfalltag  
Geben Sie bitte den (geplanten) Arbeitsbeginn und das (tatsächliche) Arbeitsende mit dem jeweils dazugehörigen Datum der verunfallten Person am Unfalltag bekannt. Bei einem Unfall vor Arbeitsantritt (z. B. auf dem Weg zur Arbeit) geben Sie an, wann die verunfallte Person die Arbeit voraussichtlich aufgenommen hätte (geplante Arbeitszeit).

#### 3.2. Angaben zum Unfallort

- [b]** Unfall im Betrieb/in der Arbeitsstätte  
Beschreiben Sie bitte, wo genau sich der Unfall ereignet hat (an welchem Arbeitsplatz, welcher Maschine).
- [c]** Unfall außerhalb des Betriebes/der Arbeitsstätte  
Geben Sie bitte die genaue Anschrift der Unfallstelle an, z. B.
- Ecke Lorystraße/Gattergasse, 1110 Wien
  - Baustelle A 23 Knoten Prater
  - Wohnung des Kunden A, Wienerstraße 35, 3100 St. Pölten
- [d]** Bei Wegunfällen  
Geben Sie bitte an, welchen Weg die verunfallte Person zurücklegte, als der Unfall passierte, und ergänzen Sie bei der Auswahl „sonstiger Weg“ den Zweck des Weges (z. B. Arztbesuch, Fahrgemeinschaft, Weg zum Gericht).

#### 3.3. Angaben zum Unfallhergang

- [e]** Art der Arbeit am Unfalltag  
Geben Sie bitte an, welche Art der Arbeit am Unfalltag von der verunfallten Person verrichtet wurde (z. B. Abbrucharbeiten, Maschinenreparatur, Pflegedienst, Malerarbeiten, Reinigungsarbeiten etc.).
- [f]** Was hat die verunfallte Person zum Unfallzeitpunkt getan?  
Geben Sie bitte an, welche Tätigkeit die verunfallte Person unmittelbar vor dem Unfall ausgeführt hat.

*Bsp. 1: Frau Musterfrau hat, auf einer Leiter stehend, Malerarbeiten durchgeführt.*

*Bsp. 2: Herr Mustermann hat mit einem Gabelstapler Lagerregale beladen.*

- [g]** Welcher Gegenstand war daran beteiligt?  
Geben Sie bitte jenen Gegenstand bekannt, der unmittelbar vor dem Unfall benutzt wurde.  
*Bsp. 1: Leiter*  
*Bsp. 2: Gabelstapler*
- [h]** Was verlief anders als üblich?  
Geben Sie bitte an, was bei dieser Tätigkeit anders als üblich verlief und somit zum Unfall führte.  
*Bsp. 1: Das Holzbrett, auf dem die Leiter stand, ist verrutscht.*  
*Bsp. 2: Kontrollverlust über den Gabelstapler.*
- [i]** Welcher Gegenstand war daran beteiligt?  
Geben Sie bitte jenen Gegenstand bekannt, der zum Unfall führte.  
*Bsp. 1: Holzbrett*  
*Bsp. 2: Gabelstapler*
- [j]** Wodurch wurde die verunfallte Person verletzt?  
Schildern Sie bitte, wodurch die Verletzung der verunfallten Person hervorgerufen wurde.  
*Bsp. 1: Durch den Aufprall auf dem Boden.*  
*Bsp. 2: Durch ein zusammenbrechendes Lagerregal.*
- [k]** Welcher Gegenstand war daran beteiligt?  
Geben Sie bitte jenen Gegenstand bekannt, der die Verletzung verursachte.  
*Bsp. 1: Boden*  
*Bsp. 2: Lagerregal*
- [l]** Schilderung des Unfallherganges  
Beschreiben Sie bitte den Ablauf des Geschehens so, dass auch eine Außenstehende bzw. ein Außenstehender den Unfallhergang eindeutig nachvollziehen kann (Ursachen, Hintergründe).  
*Bsp. 1: Frau Musterfrau hat, um Malerarbeiten durchführen zu können, ein Holzbrett über einen offenen Schacht gelegt. Als sie auf der Leiter stand, ist das Holzbrett verrutscht. Dabei verlor Frau Musterfrau das Gleichgewicht und stürzte aus ca. 2 m Höhe von der Leiter zu Boden.*  
*Bsp. 2: Herr Mustermann hat mit einem Gabelstapler Lagerregale beladen. Als er bei einem Wendemanöver die Kontrolle über den Gabelstapler verlor, ist er mit diesem gegen den Steher eines Lagerregales gestoßen. Das Lagerregal begrub Herr Mustermann unter sich.*
- [m]** Zeugen  
Geben Sie bitte bekannt, ob bzw. wer den Unfall beobachtet hat.
- 3.4. Angaben zur Unfallverletzung**
- [n]** Verletzter Körperteil  
Beschreiben Sie bitte möglichst genau, welche Körperteile beim Unfall verletzt wurden (z. B. linker Oberarm, Halswirbelsäule).
- [o]** Unfall mit tödlichem Ausgang  
Geben Sie bitte den Familienstand zum Zeitpunkt des Todes an sowie, ob die verstorbene Person Kinder hinterlässt.
- [p]** Arbeit eingestellt  
Geben Sie bitte an, ob bzw. wann die verunfallte Person nach dem Unfall die Arbeit eingestellt hat. Wurde die Arbeit „später“ eingestellt, ergänzen Sie bitte Datum und Uhrzeit der Arbeitseinstellung.
- 4. Angaben zur Unfallmeldung**
- [a]** Funktion  
Geben Sie bitte an, welche Funktion die Person in Ihrem Unternehmen ausübt (z. B. Sekretärin/Sekretär, Vorarbeiterin/Vorarbeiter)

# Liste der Berufskrankheiten

## § 177 und Anlage 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

Als Berufskrankheiten im Sinne der Unfallversicherung gelten die in der folgenden Liste bezeichneten Krankheiten unter den dort angeführten Voraussetzungen, wenn sie durch Ausübung der die Versicherung begründenden Beschäftigung in einem in Spalte 3 der Liste bezeichneten Unternehmen verursacht sind.

Lfd. Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
1	Erkrankungen durch Blei, seine Legierungen oder Verbindungen	Alle Unternehmen
2	Erkrankungen durch Phosphor und seine Verbindungen	Alle Unternehmen
3	Erkrankungen durch Quecksilber, seine Legierungen oder Verbindungen	Alle Unternehmen
4	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
5	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
6	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
7	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
8	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
9	Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologe oder durch Styrol	Alle Unternehmen
10	Erkrankungen durch Nitro- und Aminverbindungen des Benzols oder seiner Homologe und deren Abkömmlinge	Alle Unternehmen
11	Erkrankungen durch Halogen-Kohlenwasserstoffe	Alle Unternehmen
12	Erkrankungen durch Salpetersäureester	Alle Unternehmen
13	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	Alle Unternehmen
14	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff	Alle Unternehmen
15	Erkrankungen durch Kohlenmonoxid	Alle Unternehmen
16	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	Alle Unternehmen
17	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Dunkelöle, Teer, Anthrazen, Pech, Mineralöle, Erdpech und ähnliche Stoffe	Alle Unternehmen
18	Krebs oder andere Neubildungen sowie Schleimhautveränderungen der Harnwege durch aromatische Amine	Alle Unternehmen
19	Hauterkrankungen *)	Alle Unternehmen
20	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen sowie andere Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Pressluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen (wie z. B. Motorsägen) sowie durch Arbeit an Anklöpfmäschinen	Alle Unternehmen
21	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft	Alle Unternehmen
22	Druckschädigung der Nerven	Alle Unternehmen
23	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel, der Sehnenscheiden und des Sehngleitgewebes sowie der Sehnen- und Muskelansätze durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung	Alle Unternehmen
24	Abrissbrüche der Wirbeldornfortsätze	Alle Unternehmen

25	Meniskusschäden bei Bergleuten nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tag und bei anderen Personen nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit in kniender oder hockender Stellung	Alle Unternehmen
26	a) Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf b) Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Silikose-Tuberkulose) c) Bösartige Neubildungen der Lunge durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid bei Silikose	Alle Unternehmen
27	a) Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf b) Bösartige Neubildungen des Rippenfells, des Herzbeutels und des Bauchfells durch Asbest c) Bösartige Neubildungen der Lunge durch Asbest d) Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes durch Asbest	Alle Unternehmen
28	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Aluminium oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
29	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasschlackenmehl	Thomasschlackmühlen, Düngemittelmischereien und Betriebe, die Thomasschlackenmehl lagern, befördern oder verwenden
30	Durch allergisierende Stoffe verursachte Erkrankungen an Asthma bronchiale (einschließlich Rhinopathie), wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen	Alle Unternehmen
31	Erkrankungen der Knochen, Gelenke und Bänder durch Fluorverbindungen (Fluorose)	Alle Unternehmen
32	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	Alle Unternehmen
33	Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	Alle Unternehmen
34	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon	Chemische Industrie
35	Grauer Star	Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Glas, Eisenhütten, Metallschmelzereien
36	Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis	Unternehmen des Bergbaues, Stollen- oder Tunnelbau
37	Tropenkrankheiten, Fleckfieber	Alle Unternehmen
38	Infektionskrankheiten	Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, öffentliche Apotheken, ferner Einrichtungen und Beschäftigungen in der öffentlichen und privaten Fürsorge, in Schulen, Kindergärten und Säuglingskrippen und im Gesundheitsdienst sowie in Laboratorien für wissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und Versuche sowie in Justizanstalten und Hafträumen der Verwaltungsbehörden bzw. in Unternehmen, in denen eine vergleichbare Gefährdung besteht

39	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	Tätigkeiten, die durch Umgang oder Berührung mit Tieren, tierischen Teilen, Erzeugnissen, Abgängen und mit kontaminiertem Material zur Erkrankung Anlass geben, bzw. Tätigkeiten, bei denen eine vergleichbare Gefährdung besteht
40	Erkrankungen an Lungenfibrose durch Hartmetallstaub	Herstellung und Bearbeitung von Hartmetallen
41	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge mit objektivem Nachweis einer Leistungsminderung von Atmung und Kreislauf	Alle Unternehmen
42	Erkrankungen durch Dimethylformamid	Alle Unternehmen
43	Exogen-allergische Alveolitis mit objektiv nachweisbarem Funktionsverlust der Lunge, sofern das als ursächlich festgestellte Antigen bei der Erwerbsarbeit von einem objektiv feststellbar bestimmenden Einfluß gewesen ist	Alle Unternehmen
44	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll- oder Flachsstaub	Alle Unternehmen
45	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz	Holzbearbeitende und holzverarbeitende Betriebe
46	Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten (z. B. Frühsommermeningoencephalitis oder Borreliose)	Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie auf Tätigkeiten in Unternehmen, bei denen eine ähnliche Gefährdung besteht
47	Erkrankungen durch Butyl-, Methyl- und Isopropylalkohol	Alle Unternehmen
48	Erkrankungen durch Phenole und Katechole	Alle Unternehmen
49	Erkrankungen durch Nickel oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
50	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
51	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide	Alle Unternehmen
52	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische, wenn eine regelmäßige Exposition bestanden hat, die im Hinblick auf Dauer und Ausmaß erheblich war	Alle Unternehmen
53	Allergieinduzierte anaphylaktische Reaktionen nach Latex-Sensibilisierung	Alle Unternehmen

\*) Hautkrankheiten gelten nur dann als Berufskrankheiten, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen. Die Bedingung der Aufgabe schädigender Tätigkeiten ist nicht erforderlich, wenn die Hautkrankheit eine Erscheinungsform einer Allgemeinerkrankung ist, die durch Aufnahme einer oder mehrerer der in der Liste angeführten schädigenden Stoffe in den Körper verursacht wurde.

### Generalklausel

§ 177 Abs. 2 ASVG besagt:

Eine Krankheit, die ihrer Art nach nicht in der Liste enthalten ist, gilt als Berufskrankheit, wenn die Unfallversicherung im konkreten Fall auf Grund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse feststellt, dass diese Krankheit ausschließlich oder überwiegend durch die Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei einer vom/von der Versicherten ausgeübten Beschäftigung entstanden ist. Diese Feststellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für Gesundheit.



## Meldung einer Berufskrankheit durch das Unternehmen

Gemäß § 363 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) ist eine Berufskrankheit (§ 177 ASVG) bzw. der Verdacht einer Berufskrankheit zu melden. Berufskrankheiten sind in der Liste der Berufskrankheiten angeführt (siehe Anlage 1 zum ASVG). Darüber hinaus können auch Erkrankungen als Berufskrankheiten gelten, wenn sie durch schädigende Stoffe oder Strahlen (gemäß Generalklausel, § 177 Abs. 2) verursacht werden.

Kontakt Daten: [www.auva.at/bk-meldung](http://www.auva.at/bk-meldung)

### 1. Angaben zur erkrankten Person

Sozialversicherungsnummer      Geburtsdatum (TT MM JJJJ)      Geschlecht  
 weiblich       männlich

Familienname, Vorname

Wohnadresse: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefonnummer      E-Mail-Adresse

### 2. Angaben zum Unternehmen

Name des Unternehmens

Adresse: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

KV-Träger      Beitragskontonummer

Art des Betriebes (Branche)

Im Betrieb seit:      Anzahl der im Unternehmen beschäftigten Personen  
Ist das Beschäftigungsverhältnis aufrecht:       ja       nein

Arbeitsstätte, in der die versicherte Person tätig ist/war:       wie Adresse des Unternehmens

Adresse: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

### 3. Angaben zur Beschäftigung

Ausgeübte Tätigkeit (z. B. Tischler):

Art der Beschäftigung:

- |   |  |                                    |
|---|--|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Arbeiterin/Arbeiter      | <input type="checkbox"/> selbständig erwerbstätig          | <input type="checkbox"/> sonstiges |
| <input type="checkbox"/> Angestellte/Angestellter | <input type="checkbox"/> Vertragsbedienstete/-bediensteter |                                    |
| <input type="checkbox"/> Lehrling                 | <input type="checkbox"/> in Pension/Ruhestand              |                                    |

#### 4. Angaben zur vermuteten Berufskrankheit

Welche Berufskrankheit wird angenommen (gemäß Berufskrankheitenliste, siehe Anlage 1 zum ASVG)?

Lfd. Nr.:

Berufskrankheit (Bezeichnung):

Genaue Beschreibung der Tätigkeit, die die Berufskrankheit verursacht haben kann:

Dauer der Tätigkeit:

Welche gesundheitsgefährdenden Einwirkungen bzw. Stoffe werden am Arbeitsplatz vermutet?

#### 5. Angaben zur ärztlichen Behandlung

##### Behandelnde Ärztinnen und Ärzte bzw. Einrichtungen

Name der Ärztin/des Arztes bzw. der Einrichtung

Adresse: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Behandlungszeitraum

Name der Ärztin/des Arztes bzw. der Einrichtung

Adresse: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Behandlungszeitraum

Bemerkungen:

#### 6. Angaben zur Erstellung der Meldung

Versicherte Person wurde über die Erstattung der Meldung informiert:  ja  nein

Name der Erstellerin bzw. des Erstellers

Funktion

##### Kontaktdaten für etwaige Rückfragen

Telefonnummer

Faxnummer

E-Mail-Adresse

.....  
Ort, Datum

.....  
Firmenstempel, firmenmäßige Bezeichnung

# Zuschuss durch die AUVA zur Entgeltfortzahlung

**Die AUVA leistet an Unternehmen mit durchschnittlich weniger als 51 Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern Zuschüsse zur Entgeltfortzahlung nach einem Unfall (Arbeits- oder Freizeitunfall) oder nach einer Krankheit.**

## **Zuschussberechtigte Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber**

Zuschussberechtigt sind alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (auch von Lehrlingen und geringfügig Beschäftigten),

- wenn sie in ihrem Unternehmen durchschnittlich nicht mehr als 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen,
- wenn die betreffende Arbeitnehmerin bzw. der betreffende Arbeitnehmer bei der AUVA versichert ist,
- wenn die Arbeitsverhinderung durch einen Unfall länger als drei aufeinanderfolgende Tage dauerte oder
- wenn die Arbeitsverhinderung durch eine Krankheit eingetreten ist, die länger als zehn aufeinanderfolgende Tage dauerte,
- wenn das Entgelt fortgezahlt wurde,
- wenn sie einen Antrag zum Zuschuss für Entgeltfortzahlung stellen.

Bitte beachten Sie, dass zur Ermittlung der Dienstnehmerzahl die Anzahl der Beschäftigten des gesamten Unternehmens herangezogen werden.

## **Höhe der Zuschüsse**

Für Unternehmen mit durchschnittlich nicht mehr als 50 Beschäftigten beträgt die Höhe der Zuschüsse 50 % zuzüglich eines pauschalen Zuschlages für Sonderzahlungen in der Höhe von 8,34 % (insgesamt 58,34 %) des tatsächlich fortgezahlten Entgelts.

Für Unternehmen mit durchschnittlich nicht mehr als 10 Beschäftigten beträgt die Höhe der Zuschüsse 75 % zuzüglich eines pauschalen Zuschlages für Sonderzahlungen in der Höhe von 12,51 % (insgesamt 87,51 %) des tatsächlich fortgezahlten Entgelts. Diese Regelung gilt jedoch nur für jene Fälle, in denen der Unfall bzw. der Beginn der Krankheit nach dem 30.06.2018 eingetreten ist. Für davor eingetretene Schadensfälle gelten die bisherigen Voraussetzungen (siehe Absatz „Höhe der Zuschüsse für Unternehmen

mit nicht mehr als 50 Beschäftigten“). In beiden Fällen werden die Zuschüsse erteilt

- bei Arbeitsverhinderung infolge Krankheit, die zu einer Arbeitsunfähigkeit an mehr als zehn aufeinanderfolgenden Tagen führte, ab dem elften Tag der Arbeitsverhinderung für die Dauer der tatsächlichen Entgeltfortzahlung, höchstens jedoch für 42 Tage pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer und Arbeitsjahr (Kalenderjahr),
- bei Arbeitsverhinderung aufgrund eines Unfalls, der zu einer Arbeitsunfähigkeit an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen führte, ab dem ersten Tag der Arbeitsverhinderung für die Dauer der tatsächlichen Entgeltfortzahlung, höchstens jedoch für 42 Tage pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer und Arbeitsjahr (Kalenderjahr).

*Unfallmeldung nach einem Arbeitsunfall:  
**ACHTUNG! Der Antrag auf Entgeltfortzahlungszuschuss gilt nicht als Unfallmeldung!  
Nach einem Arbeitsunfall ist unbedingt auch eine Unfallmeldung auszufüllen!***

## **Auszahlung der Zuschüsse**

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt binnen zwei Wochen nach Feststellung der Anspruchsberechtigung.

Der Antrag auf Zuschüsse ist innerhalb von drei Jahren nach dem Beginn des Entgeltfortzahlungsanspruches von Ihnen als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber zu stellen.

Das Formular zur Beantragung des Zuschusses nach Entgeltfortzahlung finden Sie auf Seite 21 oder unter [www.auva.at/efz](http://www.auva.at/efz)

Sie können Ihren Antrag aber auch mittels ELDA-Service unter [www.elda.at](http://www.elda.at) elektronisch an die AUVA schicken.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte Ihre AUVA-Landesstelle. Die örtliche Zuständigkeit können Sie nachstehender Tabelle entnehmen.

Bundesland	Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner	EFZ-Telefon	Fax	E-Mail
Burgenland	Anita Berghofer Mag. Klaudia Thurner	+43 5 93 93-31904 +43 5 93 93-31906	+43 5 93 93-31931	efz.oberwart@auva.at
Kärnten	Karin Gaberle Doris Gosch Alice Jagodic	+43 5 93 93-33807 +43 5 93 93-33808 +43 5 93 93-33812	+43 5 93 93-33814	efz.klagenfurt@auva.at
Niederösterreich	Ingrid Kindig Susanne Klein Manuela Scherer Silvia Vierthaler	+43 5 93 93-31810 +43 5 93 93-31811 +43 5 93 93-31813 +43 5 93 93-31812	+43 5 93 93-31847	efz.stpoelten@auva.at
Oberösterreich	Tamara Ganglberger Wolfgang Hinterhölzl Gudrun Retzer	+43 5 93 93-32383 +43 5 93 93-32323 +43 676-833 95-1799	+43 5 93 93-32373	efz.linz@auva.at
Salzburg	Petra Cebis Elisabeth Gutschelhofer Franziska Schwaiger	+43 5 93 93-34313 +43 5 93 93-34304 +43 5 93 93-34301	+43 5 93 93-34387	efz.salzburg@auva.at
Steiermark	Andrea Holzer-Gaß Martha Jöller Anke Polzer Gerhard Skofitsc	+43 5 93 93-33383 +43 5 93 93-33367 +43 5 93 93-33369 +43 5 93 93-33368	+43 5 93 93-33397	efz.graz@auva.at
Tirol	Elisabeth Bliem Alessandra Pickl	+43 5 93 93-34802 +43 5 93 93-34808	+43 5 93 93-34816	efz.innsbruck@auva.at
Vorarlberg	Desiree Koller	+43 5 93 93-34903	+43 5 93 93-34916	efz.dornbirn@auva.at
Wien	Susanne Glaser Margit Ries Leopold Strenn	+43 5 93 93-31681 +43 5 93 93-31682 +43 5 93 93-31680	+43 5 93 93-31693	efz.wien@auva.at

Weiterführender Link  
 ■ [www.auva.at/efz](http://www.auva.at/efz)



## Antrag auf Zuschuss nach Entgeltfortzahlung (EFZ)

gemäß § 53b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

Wichtige Hinweise

- **Zuschuss bei Krankheiten** ab dem 11. Tag der Arbeitsverhinderung
- **Zuschuss bei Unfällen** ab dem ersten Tag, wenn die Arbeitsverhinderung länger als 3 Tage dauert
- Die Beilage von **Nachweisen** und **vollständige Angaben** beschleunigen die Bearbeitung des Antrages.
- **Dieser Antrag gilt nicht als Meldung eines Arbeitsunfalles oder Berufskrankheit** im Sinne des § 363 Abs. 1 ASVG.  
Für diese verpflichtenden Schadensmeldungen stehen **gesonderte Formulare** zur Verfügung.
- Senden Sie den vollständig ausgefüllten und unterfertigten Antrag **per Post, Fax oder E-Mail** an die für Ihr Bundesland zuständige Dienststelle der AUVA (Kontaktaten siehe Ausfüllhilfe).
- Zuschüsse werden binnen zwei Wochen nach Feststellung der Anspruchsberechtigung ausgezahlt.

Zutreffendes bitte ankreuzen

### Daten der Dienstgeberin/des Dienstgebers

1. KV-Träger	2. Beitragskontonummer	3. Telefonnummer	4. Faxnummer
5. Dienstgeberin/Dienstgeber		6. Adresse	
7. Ansprechperson		8. E-Mail	
9. Bankverbindung			
IBAN			
BIC			
10. Unternehmensgröße (Gesamtanzahl der Beschäftigten)		davon:	Lehrlinge

### Daten der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers

<p>11. Familien- oder Nachname</p> <p>12. Vorname</p> <p>13. Sozialversicherungsnummer</p> <p>14. Geburtsdatum (TT MM JJJJ)</p> <p>15. Beschäftigt seit (TT MM JJJJ)</p> <p>16. Art der Tätigkeit</p> <p>17. Beschäftigt als <input type="checkbox"/> Lehrling <input type="checkbox"/> geringfügig Beschäftigte/Beschäftigter</p> <p>18. Berechnung der EFZ-Ansprüche nach <input type="checkbox"/> Arbeits-/Lehrjahr <input type="checkbox"/> Kalenderjahr</p> <p>19. Arbeitsverhinderung Beginn (TT MM JJJJ) Ende (TT MM JJJJ)</p> <p>20. EFZ-Zeiträume und -Beträge der von der Dienstgeberin/ vom Dienstgeber geleisteten EFZ innerhalb der angegebenen Arbeitsverhinderung</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">EFZ-Zeitraum mit gleichbleibender EFZ</th> <th style="text-align: center;">EFZ in %</th> <th style="text-align: center;">Bruttobetrag - ohne Sonderzahlung</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">von (TT MM JJ)</th> <th style="text-align: center;">bis (TT MM JJ)</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="border: 1px solid black;"> </td> <td style="border: 1px solid black;"> </td> <td style="border: 1px solid black;">  €</td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black;"> </td> <td style="border: 1px solid black;"> </td> <td style="border: 1px solid black;">  €</td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black;"> </td> <td style="border: 1px solid black;"> </td> <td style="border: 1px solid black;">  €</td> </tr> </tbody> </table> <p>21. Rechtsgrundlage der Entgeltfortzahlung:</p> <p><input type="checkbox"/> Entgeltfortzahlungsgesetz (§ 2 EFZG)</p> <p><input type="checkbox"/> Angestelltengesetz (§ 8 Z 1, 2 AngG)</p> <p><input type="checkbox"/> Berufsausbildungsgesetz (§ 17a BAG)</p> <p><input type="checkbox"/> Arbeitsplatzsicherungsgesetz (§ 7 Abs. 3 APSG)</p> <p><input type="checkbox"/> Andere Rechtsgrundlage:</p>	EFZ-Zeitraum mit gleichbleibender EFZ	EFZ in %	Bruttobetrag - ohne Sonderzahlung	von (TT MM JJ)	bis (TT MM JJ)				€			€			€	<p>22. Anspruch der/des Beschäftigten auf Sonderzahlungen <input type="checkbox"/> ja (werden pauschal berücksichtigt) <input type="checkbox"/> nein</p> <p>23. Ursache der Arbeitsverhinderung <input type="checkbox"/> Krankheit <input type="checkbox"/> Unfall</p> <p>24. Unfalltag (TT MM JJJJ)</p> <p>25. Verkehrsunfall <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>26. Fremdverschulden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>27. Differenzvergütung wird beantragt wegen Schädigung <input type="checkbox"/> als Mitglied oder freiwilliger Helfer einer Blaulichtorganisation bei Katastrophenschutz bzw. -hilfe während des <input type="checkbox"/> Zivildienstes <input type="checkbox"/> Präsenzdienstes beim Österr. Bundesheer <input type="checkbox"/> Ausbildungsdienstes beim Österr. Bundesheer</p> <p>28. Name der/des Bevollmächtigten <i>(nur im Falle einer erteilten Vollmacht auszufüllen, z. B. Steuerberater)</i></p> <p>29. E-Mail der/des Bevollmächtigten</p> <p>30. Telefonnummer der/des Bevollmächtigten</p> <p>31. Firmenstempel und firmenmäßige Zeichnung</p> <p><i>Für die Richtigkeit der Angaben haftet die Ausstellerin/der Aussteller (§§ 1295 ff ABGB). Gleichzeitig wird zur Kenntnis genommen, dass die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt berechtigt ist, zu Unrecht ausbezahlte Beträge zurückzufordern.</i></p> <p><b>Ort/Datum</b></p>
EFZ-Zeitraum mit gleichbleibender EFZ	EFZ in %	Bruttobetrag - ohne Sonderzahlung														
von (TT MM JJ)	bis (TT MM JJ)															
		€														
		€														
		€														

**Ausfüllhilfe zum Antrag auf Zuschuss nach Entgeltfortzahlung (EFZ)**

Feld-Nr.	Feldname	Hinweise für die Bekanntgabe von Daten
1.	KV-Träger	Angabe, bei welchem Krankenversicherungsträger das Beitragskonto geführt wird z. B. für Wien = ÖGK-WIEN
2.	Beitragskontonummer	Angabe der vollständigen Beitragskontonummer, unter der das Unternehmen beim Krankenversicherungsträger geführt wird
3./4.	Telefon- und Faxnummer	Telefon- und Faxnummer (mit Vorwahl) des Unternehmens
7.	Ansprechperson	Person, die für Rückfragen zur Verfügung steht
8.	E-Mail	E-Mail des Unternehmens bzw. der Ansprechperson
9.	Bankverbindung	Bei inländischen Bankverbindungen reicht die Angabe der IBAN.
10.	Unternehmensgröße	Anzahl der Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer, die in den letzten 12 Monaten vor Beginn der EFZ durchschnittlich beschäftigt wurden.
15.	Beschäftigt seit	Beginn des letzten Dienstverhältnisses
16.	Art der Tätigkeit	Verwendung der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers im Unternehmen (z. B. Tischler)
18.	Berechnung der EFZ-Ansprüche	Angabe, ob der EFZ-Anspruch nach Arbeits- oder Kalenderjahr berechnet wird
19.	Arbeitsverhinderung	Angabe des Zeitraums der Arbeitsverhinderung: dieser muss nicht mit dem EFZ-Zeitraum übereinstimmen, z. B. wenn die EFZ-Verpflichtung endet und die Arbeitsverhinderung andauert
20.	EFZ-Zeiträume und Beträge	Wurden während der Arbeitsverhinderung unterschiedlich hohe Entgeltfortzahlungen geleistet (z. B. volles und halbes Entgelt, Gehalts-/Lohnänderungen), sind diese Zeiträume datums- und betragsmäßig aufzuschlüsseln, gleichbleibend hohe Entgeltfortzahlungen sind als durchgehender Zeitraum anzugeben (keine monatliche Aufschlüsselung). Bruttobeträge sind ohne Sonderzahlungen anzuführen, auch wenn diese in den Zeitraum der Arbeitsverhinderung fallen. Sonderzahlungen werden bei der Berechnung des Zuschusses durch die AUVA pauschal berücksichtigt.
21.	Rechtsgrundlage der Entgeltfortzahlung	gesetzliche Bestimmung, aus der sich die Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung ergibt
22.	Anspruch der/des Beschäftigten auf Sonderzahlungen	Angabe, ob die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer im Arbeits- bzw. Kalenderjahr der Entgeltfortzahlung Anspruch auf Sonderzahlungen hat
23.	Ursache der Arbeitsverhinderung	Angabe, ob eine Krankheit oder ein Unfall Ursache der Arbeitsverhinderung ist
24.	Unfalltag	Datum des Unfalles, der für die Arbeitsverhinderung ursächlich ist (gilt auch für spätere Krankenstände, die mit dem Unfall in Zusammenhang stehen)
25.	Verkehrsunfall	Angabe, ob ein Verkehrsunfall Ursache der Arbeitsverhinderung war
26.	Fremdverschulden	Angabe, wenn bekannt ist oder vermutet wird, dass die Arbeitsverhinderung auf ein Fehlverhalten einer anderen Person zurückzuführen ist
27.	Differenzvergütung	Für Arbeitsverhinderungen nach bestimmten Schädigungen kann bei einem Anspruch auf Zuschuss nach Entgeltfortzahlung zusätzlich der Differenzbetrag zwischen diesem Zuschuss und dem in diesem Zeitraum tatsächlich fortgezahlten Entgelt beantragt werden. Ein Anspruch besteht nur in den angeführten Fällen. Blaulichorganisationen im Sinne des § 176 Abs. 1 Z 7 lit a ASVG sind: Freiwillige Feuerwehren (Feuerwehrverbände), Freiwillige Wasserwehren, Österreichisches Rotes Kreuz, Freiwillige Rettungsgesellschaften, Rettungsflugwacht, Österreichischer Bergrettungsdienst, Österreichische Wasserrettung, Lawinenwarnkommissionen, Österreichische Rettungshunde-Brigade, Strahlenspür- und -meßtruppe
28.	Name der/des Bevollmächtigten	Name der/des Bevollmächtigten bzw. Name des bevollmächtigten Unternehmens (z. B. wenn der Antrag durch die Steuerberaterin/den Steuerberater der Dienstgeberin/des Dienstgebers gestellt wird)

**Information zur Unternehmensgröße**

Zuschüsse stehen nur Dienstgeberinnen/Dienstgebern zu, die in ihrem Unternehmen durchschnittlich nicht mehr als 50 bzw. 10 Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer beschäftigen. Für Entgeltfortzahlungen mit Beginn vor dem 04.07.2018 gilt nur die Zahlengrenze von nicht mehr als 50 Beschäftigten und es dürfen an nicht mehr als 30 Tagen im Jahr mehr als 75 Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer beschäftigt werden. Bei Beschäftigung von Lehrlingen oder begünstigten Behinderten gilt eine Grenze von bis zu 53 Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer. Für Unternehmen, die vorwiegend der Ausbildung Jugendlicher oder der Beschäftigung Behinderter dienen, wie Lehrwerkstätten oder integrative Unternehmen, gilt die Grenze von 50 Beschäftigten.

**Information zur Höhe des Zuschusses**

Die Höhe des Zuschusses wird unter Beachtung der eineinhalbfachen Höchstbeitragsgrundlage (§ 108 Abs. 3 ASVG) auf Basis des fortgezahlten Entgeltes berechnet und beträgt 50 bzw. 75 % zuzüglich eines Zuschlages von 8,34 bzw. 12,51 % für Sonderzahlungen.

Zuständigkeit/Dienststelle der AUVA	EFZ-Telefon	EFZ-Fax	E-Mail
Burgenland   AS-Oberwart, Hauptplatz 11, 7400 Oberwart	+43 5 93 93-31904	+43 5 93 93-31931	efz.oberwart@auva.at
Kärnten   AS-Klagenfurt, Waidmannsdorfer Str. 35, 9020 Klagenfurt a. Wörthersee	+43 5 93 93-33807 u. 33808	+43 5 93 93-33814	efz.klagenfurt@auva.at
Niederösterreich   AS-St. Pölten, Kremser Landstraße 8, 3100 St. Pölten	+43 5 93 93-31818	+43 5 93 93-31847	efz.stpoelten@auva.at
Oberösterreich   LS-Linz, Garnison Straße 5, Postfach 160, 4010 Linz	+43 5 93 93-32323	+43 5 93 93-32373	efz.linz@auva.at
Salzburg   LS-Salzburg, Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5, 5010 Salzburg	+43 5 93 93-34312 u. 34313	+43 5 93 93-34387	efz.salzburg@auva.at
Steiermark   LS-Graz, Göstinger Straße 26, 8020 Graz	+43 5 93 93-33367	+43 5 93 93-33397	efz.graz@auva.at
Tirol   AS-Innsbruck, Ing.-Eitzel-Straße 17, 6020 Innsbruck	+43 5 93 93-34802 u. 34808	+43 5 93 93-34816	efz.innsbruck@auva.at
Vorarlberg   AS-Dornbirn, Eisengasse 12, 6850 Dornbirn	+43 5 93 93-34903 u. 34904	+43 5 93 93-34916	efz.dornbirn@auva.at
Wien   LS-Wien, Webergasse 4, 1200 Wien	+43 5 93 93-31680 u. 31682	+43 5 93 93-31693	efz.wien@auva.at

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.auva.at/efz](http://www.auva.at/efz)



## Schutzimpfungen

**Das Risiko, an einer Infektion schwer zu erkranken, an Spätfolgen zu leiden oder daran zu sterben, kann durch eine Schutzimpfung vermieden werden.**

Um durch Infektionen hervorgerufene Berufskrankheiten vorzubeugen, bietet die AUVA beruflich besonders gefährdeten Versicherten Schutzimpfungen an.



Bei den Impfaktionen der AUVA handelt es sich um eine freiwillige Leistung zur Verhütung von Berufskrankheiten unter festgesetzten Voraussetzungen nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel

### Informationen zu Schutzimpfungen

#### FSME Zeckenschutz, Tetanus und Tollwut

Tel.: +43 5 93 93-20770

Fax: +43 5 93 93-20776

Susanne Klampfer, Irene Gamperl

E-Mail: HUB-Verrechnung@auva.at

#### Hepatitis B

Tel.: +43 5 93 93-20771, +43 5 93 93-20772

Fax: +43 5 93 93-20773

Petra Pascher, Sabine Stacher, Anja Zach

E-Mail: HUB-Verrechnung@auva.at

Weitere Informationen erhalten Sie auf der AUVA-Website:

[www.auva.at/schutzimpfung](http://www.auva.at/schutzimpfung). Bei organisatorischen Fragen kontaktieren Sie Elisabeth Radinger, E-Mail: [elisabeth.radinger@auva.at](mailto:elisabeth.radinger@auva.at)  
Telefon: +43 5 93 93-20777.

### Weiterführender Link

- [www.auva.at/schutzimpfung](http://www.auva.at/schutzimpfung)



## Was kostet Sie ein Arbeitsunfall? Was bringt Prävention?

**Arbeitsunfälle ziehen viele Konsequenzen mit sich: menschliches Leid, oft langwierige Rehabilitationsmaßnahmen, Ausfall einer Arbeitskraft und neben dem volkswirtschaftlichen Schaden nicht zuletzt auch hohe Kosten für den Betrieb.**

Im Jahr 2017 verunfallten österreichweit 35.888 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Klein- und Mittelunternehmen. Dabei betragen die Gesamtkosten für die AUVA, die Betriebe und die Volkswirtschaft über € 893 Millionen – unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Renten oft ein Leben lang auszu zahlen sind.

Die betrieblichen Kosten lagen 2017 bei € 97,3 Millionen. Das bedeutet, dass jeder Arbeitsunfall einen Betrieb durchschnittlich € 2.711,72 kostet. Nach einem Arbeitsunfall beträgt die durchschnittliche Krankenstandsdauer 17 Tage. Für den einzelnen Betrieb sind damit neben dem Ausfall der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers Kosten in der Höhe von € 159,91 pro Ausfalltag verbunden.

### Ein Rechenbeispiel für Sie:

1 Arbeitsunfall = € 2.711,72 (österreichweiter Durchschnitt)

- Erforderlicher Umsatz bei Umsatzrendite 2 % =  $2.711,72 \times 50 = € 135.586,15$  Umsatz
- Erforderlicher Umsatz bei Umsatzrendite 4 % =  $2.711,72 \times 25 = € 67.793,07$  Umsatz

Durch Prävention können die genannten Konsequenzen vermieden und Kosten gespart werden. Eine belgisch-deutsche Studie im Auftrag der EU, die im Jahr 2011 mit Fallstudien in 50 Unternehmen durchgeführt wurde, lieferte als Ergebnis eine Kosten-Nutzen-Analyse für Präventionsmaßnahmen mit einem konservativen und einem optimistischen Wert.

Der Studie zufolge liegt der durchschnittliche Gewinn für den Betrieb zwischen 21 Prozent und 118 Prozent der investierten Präventionskosten. Dabei sind Präventionsmaßnahmen bezüglich Ausrüstung und Hilfsmittel sowie Training mit bis zu 170 Prozent „Gewinnpotenzial“ besonders hervorzuheben.

# Leistungen von AUVAsicher

## Gemeinsam für mehr Sicherheit und Gesundheit!

Ihre AUVAsicher-Betreuerin bzw. Ihr AUVAsicher-Betreuer hilft Ihnen, die Sicherheitsstandards zu erhöhen, unter anderem durch:

- Begehung der Arbeitsstätte mit besonderem Augenmerk auf Gefahrenstellen und zu behebbende Mängel
- Aufzeigen von Verbesserungsmöglichkeiten bei Sicherheitsmängeln, Gefahrenstellen und Gesundheitsbelastungen
- Organisation der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (entsprechend der Sicherheits- und Gesundheitsorganisation)
- kostenlose Messungen (z. B. Klima- und Lärmmessung)
- Info-Materialien
- Unterstützung bei der Gefahrenbeurteilung gem. § 4 ASchG (Evaluierung)
- Beratung bei konkreten Anlassfällen, z. B. vor der Beschaffung von Arbeitsmitteln, Maschinen, persönlicher Schutzausrüstung, Arbeitsstättenbewilligung usw.
- Hinweise zur Gesundheitsförderung
- Unterstützung zur Erfüllung der Untersuchungspflichte
- Unterstützung zur Erfüllung der Prüfpflichten (wie z. B. Kräne, Tore, Hebebühnen)



Mit AUVAsicher ersparen Sie sich die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebene präventivdienstliche Betreuung durch eine Sicherheitsfachkraft und eine Arbeitsmedizinerin bzw. einen Arbeitsmediziner. Durch die Analyse von Unfallrisiken und Gesundheitsgefahren erarbeiten die AUVAsicher-Betreuerinnen und -Betreuer gemeinsam mit Ihnen Verbesserungsvorschläge zur Vermeidung von Störungen im

Betriebsablauf, von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen.

Sie profitieren durch die AUVAsicher-Betreuung mehrfach: "

- Die Arbeitssicherheit wird verbessert und berufliche Gesundheitsrisiken werden vermieden.
- Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weisen ein erhöhtes Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein auf – im Betrieb und in der Freizeit.
- Die Wirtschaftlichkeit kann gesteigert werden.
- Das Unternehmen erlangt ein positives Image bei Kundinnen und Kunden sowie Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern.

Prävention rechnet sich! Maßnahmen des Arbeitnehmerschutzes haben positive „Nebenwirkungen“:

- weniger unfall- und krankheitsbedingte Ausfalltage
- eine bessere Arbeitsorganisation
- weniger Maschinenstillstandszeiten
- optimal ausgewählte und eingesetzte Arbeitsmittel

**Arbeitnehmerschutz und Wirtschaftlichkeit gehen Hand in Hand!**

### Kurz und bündig

- Die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Begehung durch AUVAsicher kann für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Beschäftigten angefordert werden, wenn das gesamte Unternehmen nicht mehr als 250 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beschäftigt.
- Arbeitsstätten mit bis zu zehn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind alle zwei Jahre zu begehen. In Arbeitsstätten mit maximal zehn Beschäftigten ist ein dreijähriges Betreuungsintervall vorgesehen, sofern ausschließlich Büroarbeitsplätze und Arbeitsplätze mit vergleichbaren Gefährdungen und Belastungen eingerichtet sind. Weitere Informationen finden Sie unter [www.arbeitsinspektion.gv.at](http://www.arbeitsinspektion.gv.at). In Arbeitsstätten mit elf bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfolgt unabhängig von der Wirtschaftsklasse eine jährliche Beratung.
- Für jede Begehung vereinbaren wir einen Termin mit Ihnen. Je nach Beschäftigtenzahl und Gesundheitsgefahren werden für die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Begehung bis zu sieben Stunden pro Jahr in Anspruch genommen.
- Sollte Beratungsbedarf bestehen, können Sie jederzeit eine Anlassfallbetreuung anfordern.

Alternativ können Sie als Arbeitgeberin/Arbeitgeber

- Präventivfachkräfte (Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmedizinerinnen bzw. Arbeitsmediziner) auf eigene Kosten beauftragen oder
- die Aufgaben einer Sicherheitsfachkraft selbst wahrnehmen, sofern Sie als Sicherheitsfachkraft ausgebildet sind und insgesamt nicht mehr als 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in allen Arbeitsstätten beschäftigen (Unternehmermodell).

### Wir helfen Ihnen, Ihre Evaluierung aktuell zu halten!

Sie haben Ihren Betrieb bereits evaluiert. Das heißt, Sie haben die Risiken ermittelt und bewertet. Sie haben Maßnahmen zur Beseitigung der Risiken festgelegt und zumindest teilweise getroffen. Und Sie haben diese Schritte schriftlich dokumentiert. Damit haben Sie fürs Erste Ihre gesetzliche Pflicht erfüllt. Inzwischen hat sich aber vielleicht doch das eine oder andere geändert. Deshalb fordert der Gesetzgeber, die Evaluierung zu aktualisieren. Dabei helfen wir von AUVASicher Ihnen gerne.

Durch eine Zusammenarbeit mit AUVASicher erfüllen Sie Ihre gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung einer Sicherheitsfachkraft und einer Arbeitsmedizinerin bzw. eines Arbeitsmediziners. In jedem Bundesland befindet sich ein AUVASicher-Präventionszentrum. Die Adressen finden Sie auf dem Rückumschlag dieses Heftes.

## Alles über den VGÜ-Pass

### Sinn und Zweck des VGÜ-Passes

Der VGÜ-Pass von AUVASicher informiert alle Beschäftigten, die aufgrund ihrer Tätigkeit nach der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) untersucht werden müssen, über die für sie jeweils vorgesehenen Untersuchungen. Diese werden auch zur persönlichen Dokumentation im VGÜ-Pass eingetragen.

### Welche Vorteile bringt der VGÜ-Pass?

- Der VGÜ-Pass schafft Klarheit darüber, ob und wann Untersuchungen nach der VGÜ durchgeführt wurden.



- Der VGÜ-Pass trägt zur Vermeidung von unnötigen Doppel- und Mehrfachuntersuchungen bei.
- Der VGÜ-Pass erleichtert die Einhaltung der vorgeschriebenen Untersuchungsintervalle.

### Wie bekommen Sie einen VGÜ-Pass?

Beschäftigte in von AUVASicher betreuten Arbeitsstätten erhalten den VGÜ-Pass von ihrer AUVASicher-Arbeitsmedizinerin bzw. ihrem AUVASicher-Arbeitsmediziner.

*Achtung! Der VGÜ-Pass ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentationspflichten für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber!*

## Sicherheits- und Gesundheitschutzorganisation (SGO)

Damit Sie Ihre Arbeitnehmerschutzunterlagen und -dokumente strukturiert und jederzeit griffbereit ablegen können, gibt es die Sicherheits- und Gesundheitschutzorganisation (SGO) von AUVASicher.

Von diesen für die Ablage konzipierten Trennblättern profitieren Sie mehrfach:

- Der Sicherheits- und Gesundheitsstandard wird aufgrund der Dokumentation (Organigramm, Verantwortlichkeit, Untersuchungsintervalle, Evaluierung, Unterweisungen, Prüfpflichten us .) transparenter dargestellt und somit auch erhöht.
- Aktuelle, vollständige und griffbereite Unterlagen vermitteln einschlägige Kompetenz bei Behördenkontakten.
- Für den Arbeitnehmerschutz relevante Abläufe (Untersuchungen, Prüfungen, Arbeitsabläufe usw.) werden organisiert dargestellt und verbessern dadurch die Übersichtlichkeit über Untersuchungs- und Prüfpflichten
- SGO liefert eine nützliche Vorarbeit für die Einführung eines Sicherheits- und Gesundheitsmanagement-Systems (SGM-System).
- Unter Berücksichtigung aller erwähnten Vorteile führt SGO zu einer Imageverbesserung des Betriebes.

### Wie kommen Sie zu SGO?

Im Zuge einer Beratung wird Ihnen Ihre AUVASicher-Sicherheitsfachkraft die SGO-Trennblätter aushändigen.

# Befragung zum Beratungsservice von AUVAsicher

Die Erhebung und Analyse der Wünsche und Erwartungen seitens der betreuten Betriebe ist für die laufende Qualitätssicherung und Weiterentwicklung in Ihrem Sinne wesentlich.



Aus diesem Grund ist es für uns von großem Interesse zu erfahren, wie Sie den Beratungsservice von AUVAsicher wahrnehmen. AUVAsicher setzt auf zwei, einander ergänzende, Befragungsmethoden: die persönliche Telefon- und die anonyme Onlinebefragung.

Im Jahr 2018 waren 95,9 Prozent der Befragten der Meinung, dass die Beratungsinhalte „sehr gut“ bis „gut“ an die betrieblichen Bedürfnisse angepasst werden. Eine klare Mehrheit von 91,3 Prozent bewerteten ihre Sicherheitsfachkraft und ihre Arbeitsmedizinerin bzw. ihren Arbeitsmediziner als fachlich sehr kompetent.

Sehr zufrieden waren die Befragten auch mit der Freundlichkeit (95,7 Prozent) und mit der Pünktlichkeit (92,2 Prozent) ihrer Präventivfachkräfte.

Die Ergebnisse der Telefon- und der Onlinebefragung decken sich und zeigen, dass AUVAsicher ein qualitativ hochwertiger Beratungsservice speziell für Klein- und Mittelunternehmen ist.

Basierend auf den Rückmeldungen der letzten Jahre wird ein neuer Onlinefragebogen erarbeitet, der die Kundenzufriedenheitsbefragung ab dem Jahr 2021 ablöst.

Wir laden Sie sehr herzlich ein, an der Befragung teilzunehmen, damit wir unsere Beratungen auch in Zukunft für SIE weiterentwickeln können.



# Kampagnen und Präventionsschwerpunkte

## Altersgerechtes Arbeiten

**Auch nach Ende des AUVA-Präventionsschwerpunkts 2016/2017 – ein wichtiges Thema!**

**Wir schrumpfen, altern und werden gleichzeitig immer bunter.**



Aufgrund des demografischen Wandels entstehen neue Herausforderungen. Die Einführung altersgerechten Arbeitens bietet Unternehmen die Chance, sich konstruktiv mit diesen Veränderungen auseinanderzusetzen und zum langfristigen Erhalt von Arbeitsfähigkeit beizutragen.

Auch das ASchG (§§ 4 und 6) behandelt diese Thematik mit dem Anspruch, dass die Erhaltung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit durch altersgerechte Arbeitsbedingungen für alle Generationen gewährleistet sein muss.

Mit folgenden Schwerpunkten unterstützt die AUVA Betriebe beim Thema „Altersgerechtes Arbeiten“:

- **Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung** dafür, dass durch altersgerechte Arbeitsgestaltung ein sicheres und gesundes Arbeiten über den gesamten Erwerbsverlauf hinweg möglich ist.

- **Erkennen von Handlungsmöglichkeiten:** Betriebe werden unterstützt, die Situation in Hinblick auf „Altersgerechtes Arbeiten“ im eigenen Betrieb zu überblicken und Handlungsmöglichkeiten zur Umsetzung altersgerechter Arbeitsgestaltung zu erkennen.
- **Umsetzung im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung:** Betrieblichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern wird vermittelt, wie sie den Gedanken der altersgerechten Arbeitsgestaltung in die Arbeitsplatzevaluierung integrieren können.

Die AUVA stellt diesbezüglich eine Reihe von **Angeboten und Infomaterialien** zur Verfügung, die auf der Webseite [www.auva.at/altersgerechtes-arbeiten](http://www.auva.at/altersgerechtes-arbeiten) übersichtlich dargestellt sind.

Speziell zum Thema der **Arbeitsplatzevaluierung** unter Berücksichtigung des Alters finden Sie unter [www.eval.at/altersgerechte-arbeitsgestaltung](http://www.eval.at/altersgerechte-arbeitsgestaltung) hilfreiche Unterlagen.



Auch über das Jahr 2017 hinaus bietet die AUVA speziell zum Thema „Altersgerechtes Arbeiten“ Unterstützung für Betriebe:

- Seminare – weitere Infos unter: [www.auva.at/schulung](http://www.auva.at/schulung)
- Beratungen (insbesondere in den Bereichen Ergonomie, Arbeitsmedizin, Arbeitspsychologie)
- Projekte (z. B. AUVAFit, fit2work)

- AUVA-Altersstrukturcheck, ein kostenloses Altersstrukturanalysetool für Betriebe, abrufbar unter: <https://altersstrukturcheck.auva.at>

#### Weiterführende Links:

- [www.arbeitsinspektion.gv.at](http://www.arbeitsinspektion.gv.at)
- [www.fit2work.at](http://www.fit2work.at)
- [www.demografieberatung.at](http://www.demografieberatung.at)
- [www.arbeitundalter.at](http://www.arbeitundalter.at)





## Krebserzeugende Arbeitsstoffe

### Der AUVA-Präventionsschwerpunkt 2018-2021 – „Gib Acht, Krebsgefahr!“

Im Juni 2018 startete mit dem Forum Prävention der dreijährige Präventionsschwerpunkt „Krebserzeugende Arbeitsstoffe“ der AUVA.



Es folgten regionale Informationsveranstaltungen für Betriebe. Der AUVA-Schwerpunkt schließt an die Kampagne der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) „Gesunde Arbeitsplätze – Gefährliche Substanzen erkennen und handhaben“ an.

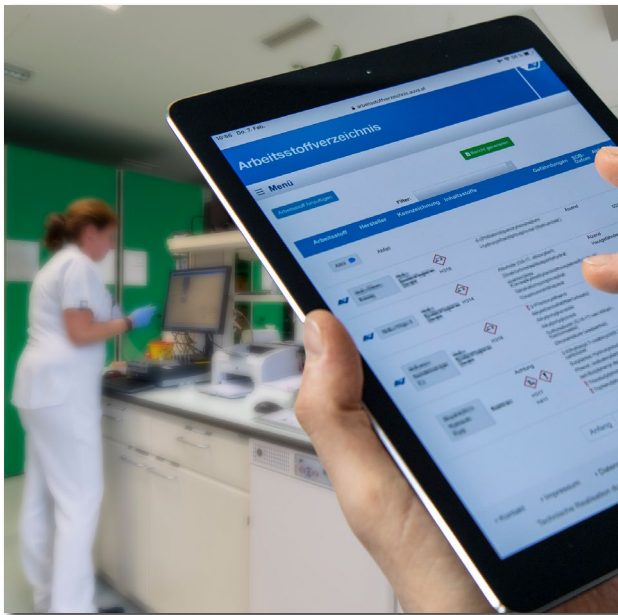
Ebenso wie die, im Rahmen der niederländischen Ratspräsidentschaft beschlossene, „Roadmap on Carcinogens“ fokussiert die AUVA in ihrem Präventionsschwerpunkt auf krebserzeugende Arbeitsstoffe.

Krebserzeugende Arbeitsstoffe können bekanntermaßen berufsbedingte Erkrankungen bzw. Berufskrankheiten verursachen. In Österreich sterben jedes Jahr etwa 20.000 Menschen an Krebs – nach internationalen Schätzungen werden annähernd 10 Prozent dieser Todesfälle (ca. 1.800 Krebsfälle) durch die Arbeit bzw. den Beruf hervorgerufen<sup>1)</sup>.

Arbeitsstoffe haben jedoch unterschiedliche Gefahrenpotenziale. Eine Grundvoraussetzung für den sicheren Umgang mit krebserzeugenden Stoffen und Produkten stellt das Erkennen ihrer gefährlichen Eigenschaften dar.

Im Sinne ihres Präventionsauftrages unterstützt die AUVA Betriebe daher bei allen Fragen zu krebserzeugenden Arbeitsstoffen. Artikel und Einschaltungen in Fachmedien informieren branchenspezifisch über das Thema Arbeit und Krebs. Broschüren, Schulungen, Erklärvideos und Instrumente speziell für Präventivfachkräfte sowie gezielte Beratungen in einzelnen Branchen sollen langfristig und nachhaltig die Anzahl der berufsbedingten Krebserkrankungen reduzieren.

Krebserzeugende Arbeitsstoffe sollen in Betrieben nicht nur erkannt, sondern auch ersetzt bzw. minimiert und durch geeignete Schutzmaßnahmen sicher



verwendet werden. Alle Informationen, Materialien und Angebote der AUVA zu krebserzeugenden Arbeitsstoffen finden Sie gesammelt auf unserer Webseite [www.auva.at/krebsgefahr](http://www.auva.at/krebsgefahr).

Darüber hinaus werden Ärztinnen und Ärzte gezielt informiert, um die Dunkelziffer berufsbedingter Krebserkrankungen zu senken. Die gewissenhafte ärztliche Anamnese, die stets auch das berufliche Umfeld umfasst, ist die Grundlage für einen Anstieg der Meldungen potenzieller Berufskrankheiten.

Aufbauend auf diesem geschärften Bewusstsein bei Betroffenen und Ärzteschaft, dass spezifische Arbeitsbedingungen mit einem erhöhten Krebsrisiko verbunden sind, können weitere, noch gezieltere Maßnahmen der Prävention getroffen werden.

#### Weiterführende Links:

- [www.auva.at/krebsgefahr](http://www.auva.at/krebsgefahr)
- <https://arbeitsstoffverzeichnis.auva.at/>
- [https://www.eval.at/arbeitsstoffverzeichnis\\_info.aspx](https://www.eval.at/arbeitsstoffverzeichnis_info.aspx)
- <https://www.eval.at/asbest-gruppe/richtiger-umgang-mit-asbest>
- <https://www.arbeitsinspektion.gv.at> (=> Arbeitsstoffe => Schwerpunktthema Krebserzeugende Arbeitsstoffe)

1) Mehr Information im Internet unter anderem unter:  
[https://oshwiki.eu/wiki/Eliminating\\_occupational\\_cancer\\_in\\_Europe\\_and\\_globally](https://oshwiki.eu/wiki/Eliminating_occupational_cancer_in_Europe_and_globally)  
und  
<https://roadmaponcarnogens.eu/about/the-facts>

## AUVAfit

### Ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Arbeitsplätze

**Die AUVA hat mit einem interdisziplinären Team ein Programm entwickelt, das Fehlbeanspruchungen durch arbeitsbedingte psychische Belastungen und arbeitsbedingte Belastungen des Bewegungs- und Stützapparats sowie deren Wechselwirkungen vermeiden bzw. beseitigen soll.**

Besonders in körperlich belastenden Berufen oder bei Tätigkeiten mit Zwangshaltungen können ergonomisch günstige Bedingungen einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von arbeitsbedingten Abnützerscheinungen leisten.

Ergebnisse aus der Epidemiologie zeigen, dass psychische Belastungen, wie z. B. ein gutes Betriebsklima, faire Aufstiegschancen, wertschätzende Vorgesetzte

oder ein angemessener Arbeitsumfang, Stress oder andere Fehlbeanspruchungen erst gar nicht aufkommen lassen.

Die Qualität der Arbeit wirkt sich außerdem auf das Selbstvertrauen und den Optimismus von uns allen positiv oder negativ aus.

Steigende Fehlzeiten oder Unfallzahlen oder auch eine hohe Fluktuation können ihre Ursachen in einer Zunahme von Fehlbelastungen haben. AUVAfit ist dazu geeignet festzustellen, ob diese arbeitsbedingt sind. Die arbeitsbedingten Belastungen werden zunächst analysiert, ehe Fachleute der AUVA, basierend auf der Analyse, gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Betrieb gezielte Maßnahmen für Verbesserungen der Arbeit oder deren Ausführungsbedingungen erarbeiten.

Arbeitspsychologische und ergonomische Beratung und Betreuung gehören in allen Phasen von AUVAfit dazu. AUVAfit steht Abteilungen oder Organisationseinheiten mit maximal 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. sechs bis acht aufgabenunterschiedlichen Arbeitsplätzen kostenlos zur Verfügung.

AUVAfit ist für Betriebe jeder Größe und aller Branchen geeignet und aufgrund der zahlenmäßigen Beschränkung vor allem für Kleinbetriebe sehr interessant.

Seit 2014 wird das Programm österreichweit angeboten. AUVAfit wird in Form eines Projekts im Betrieb implementiert und die Ergebnisse werden evaluiert.

Auf Wunsch des Betriebes wird neben der Wirksamkeit auch der Nutzen für den Betrieb in Form des Return on Investment (ROI) berechnet.



**Kostenlos!**  
Derzeit übernimmt die AUVA die Projektkosten von AUVAfit zur Gänze.

## AUVAfit

### Verbesserung der Arbeitsqualität

Ein Präventionsprogramm der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt

Weiterführender Link  
■ [www.auva.at/auvafit](http://www.auva.at/auvafit)



# Schulungen

## Erste Hilfe und Ersthelferinnen/Ersthelfer

Seit 1. Jänner 2010 müssen alle Arbeitsstätten, unabhängig von der Beschäftigtenanzahl und den betrieblichen Arbeitszeiten, Ersthelferinnen und Ersthelfer bestellen.

### Grundausbildung:

für 1 bis 4 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:  
**8-stündiger** Erste-Hilfe-Kurs  
ab 5 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:  
**16-stündiger** Erste-Hilfe-Kurs

### Kurse:

Erste-Hilfe-Kurse nach den vom Österreichischen Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen oder eine zumindest gleichwertige Ausbildung (z. B. Präsenz-/Ausbildungsdienst beim Bundesheer).

### Auffrischkurse generell:

alle vier Jahre 8-stündig oder  
alle zwei Jahre 4-stündig

### Wie viele Ersthelferinnen und Ersthelfer müssen ausgebildet werden?

Zur Information: regelmäßig gleichzeitig beschäftigt heißt nicht regelmäßig gleichzeitig anwesend. Die formale Zahl der AN ist ausschlaggebend.



Auf Baustellen hat jede Arbeitgeberin bzw. jeder Arbeitgeber für die von ihr/ihm Beschäftigten eine entsprechende Anzahl an Ersthelferinnen und Ersthelfern zu bestellen.

Werden gleichzeitig auf einer Baustelle mehrere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterschiedlicher Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber beschäftigt, kann die notwendige Anzahl an Ersthelferinnen und Ersthelfern auch gemeinsam erbracht werden, wenn die diesbezügliche Koordination und Festlegung in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten eindeutig nachvollziehbar ist.

In Büros und Arbeitsstätten mit vergleichbarer geringer Unfallgefahr:	
bei bis zu 29 regelmäßig gleichzeitig Beschäftigten	1 Ersthelferin/Ersthelfer
bei 30 bis 49 regelmäßig gleichzeitig Beschäftigten	2 Ersthelferinnen/Ersthelfer
für je 20 weitere regelmäßig gleichzeitig Beschäftigte	plus 1 zusätzliche Ersthelferin/zusätzlicher Ersthelfer
In allen anderen Arbeitsstätten:	
bei bis zu 19 regelmäßig gleichzeitig Beschäftigten	1 Ersthelferin/Ersthelfer
bei 20 bis 29 regelmäßig gleichzeitig Beschäftigten	2 Ersthelferinnen/Ersthelfer
für je 10 weitere regelmäßig gleichzeitig Beschäftigte	plus 1 zusätzliche Ersthelferin/zusätzlicher Ersthelfer
Auf Baustellen:	
bei bis zu 19 regelmäßig gleichzeitig Beschäftigten	1 Ersthelferin/Ersthelfer
bei 20 bis 29 regelmäßig gleichzeitig Beschäftigten	2 Ersthelferinnen/Ersthelfer
für je 10 weitere regelmäßig gleichzeitig Beschäftigte	plus 1 zusätzliche Ersthelferin/zusätzlicher Ersthelfer





Bitte berücksichtigen Sie, dass während der üblichen Betriebszeiten Erste Hilfe gewährleistet sein muss.

Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass jederzeit Erste-Hilfe geleistet werden kann. Sollten die Betriebszeiten in Ihrem Unternehmen auf mehrere Schichten aufgeteilt sein, so muss entsprechend der Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmeranzahl in jeder Schicht eine ausreichende Anzahl an Ersthelferinnen und Ersthelfern anwesend sein. Natürlich können auch Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber selbst Ersthelferin bzw. Ersthelfer sein!

Die AUVA unterstützt die Rettungsorganisationen im Sinne der Verwaltungsvereinfachung mit einem namhaften Betrag, damit die Erste-Hilfe-Kurse gemäß dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz durchgeführt werden können. Damit entfallen die früher üblichen administrativ aufwendigen Verrechnungen für Erste-Hilfe-Kursteilnehmerinnen und –teilnehmer mit den Betrieben.

## Sicherheitsvertrauenspersonen

**In Betrieben, die regelmäßig mehr als zehn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, sind laut Gesetz Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) in ausreichender Anzahl zu bestellen:**

Anzahl der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	Anzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP)
11 – 50 AN	1 SVP
51 – 100 AN	2 SVP
101 – 300 AN	3 SVP

Die auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in die Gesamtbeschäftigtenanzahl einzurechnen.

Die Ausbildung zur SVP umfasst mindestens 24 Unterrichtseinheiten auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes mit folgenden Themenschwerpunkten:

- Einschlägige rechtliche Bestimmungen und Hinweise zur Anwendung

- Erkennen von Risiken und Belastungen am Arbeitsplatz und Möglichkeiten zu deren Behebung
- Gefährdungsbeurteilung (Evaluierung) und Unterweisung
- Arbeitspsychologische, arbeitsmedizinische und ergonomische Grundkenntnisse
- Beurteilungskriterien zu Sicherheitsmaßnahmen im Betrieb

Die SVP-Ausbildung wird von den Unfallverhütungsdiensten der Landesstellen der AUVA organisiert. Über die elektronische Kursbuchung können Sie die SVP-Ausbildung buchen sowie Detailinformationen zu den Kursen abfragen.

### Weiterführender Link

- [www.auva.at/kursbuchung](http://www.auva.at/kursbuchung)



Die in der Verordnung über Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO) geregelte Bestellung zur SVP setzt voraus, dass die SVP ein Betriebsangehöriger ist.

Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber sind allerdings von der Bestellung zur SVP ebenso ausgeschlossen wie verantwortlich Beauftragte und im Betrieb tätige Lehrlinge.

Die bestellten SVP sind dem örtlich zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich zu melden. Bitte beachten Sie, dass durch die Bestellung einer SVP Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nicht von der Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften enthoben werden!

#### Weiterführender Link

■ [www.arbeitsinspektion.gv.at](http://www.arbeitsinspektion.gv.at)



## Sicherheitsschulungen

**Für ein sicheres und gesundes Arbeiten ist ein vielseitiges Wissen vor allem auf technischem, medizinischem, psychologischem, juristischem und ökonomischem Gebiet erforderlich.**

Die AUVA-Sicherheitsschulung berücksichtigt die unterschiedlichen Ausbildungsbedürfnisse und bietet neben verschiedenen Ausbildungen auch Fachvorträge, Betriebsseminare, Enqueten und Fachtagungen an.

Regelmäßige Informationen der AUVA zu Schulungen in Ihrer Region können Sie unter dem weiterführenden Link anfordern.

#### Weiterführender Link

■ [www.auva.info](http://www.auva.info)



## Medien der AUVA

**Auf der AUVA-Website finden Sie ein reiches Angebot an Publikationen und Medien jeglicher Art – zur Bestellung als Printversion oder zum Downloaden.**

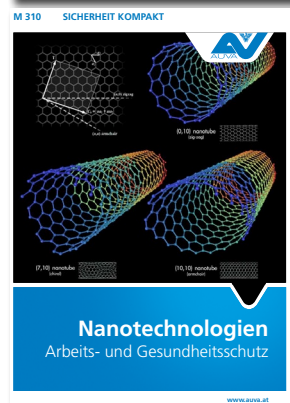
### Merkblätter

**Die AUVA-Merkblätter der Reihe „Sicherheit kompakt“ sind kleine Broschüren für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die über sicheres und gesundes Arbeiten informieren.**

Sie sind verlässliche Ratgeber, wenn rasch Informationen benötigt werden, und dienen auch zur Unterstützung bei Unterweisung und Information. Die Broschüren fassen die für eine bestimmte Arbeit zutreffenden Vorschriften und Normen verständlich und praxisbezogen zusammen.

#### Weiterführender Link

■ [www.auva.at/publikationen](http://www.auva.at/publikationen)





## Merkblätter plus

Die Serie M.plus umfasst Merkblätter für ein Mehr an Sicherheit mit Informationen, die sich speziell an Führungskräfte und Sicherheitsverantwortliche in Unternehmen richten.

Sie beinhalten alle relevanten Informationen und Hinweise auf die zutreffenden Normen und gesetzlichen Bestimmungen, die eine Führungskraft benötigt, um bei der jeweiligen Tätigkeit ein Maximum an Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz gewährleisten zu können.



Weiterführender Link

■ [www.auva.at/publikationen](http://www.auva.at/publikationen)



## Sicherheitsbroschüren

In den Sicherheitsbroschüren werden wesentliche Aspekte eines Themas auf leicht verständliche Art und Weise überblicksartig zusammengefasst, wodurch man in kurzer Zeit einen umfassenden Einblick erhält.

Weiterführender Link

■ [www.auva.at/publikationen](http://www.auva.at/publikationen)



## Evaluierungshefte und Checklisten

In diesen Broschüren zur Gefährdungsbeurteilung wird methodisch von der Art der Gefährdung ausgegangen.

Gemeinsam mit den Checklisten dienen sie der Erhöhung der Sicherheit und sind eine hilfreiche Unterstützung bei der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren sowie beim Festlegen von Maßnahmen.

Weiterführender Link

■ [www.auva.at/publikationen](http://www.auva.at/publikationen)



## eval.at – die Plattform zur Arbeitsplatzevaluierung

Eine weitere Hilfestellung bei der Gefahrenevaluierung stellt die von der AUVA mit den Sozialpartnern entwickelte Internet-Seite [www.eval.at](http://www.eval.at) dar.

Dort finden Sie neben Informationen rund um das Thema Evaluierung auch spezielle Checklisten und Dokumente für die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente. Herzstück dieser Seite sind die schon teilweise vorausgefüllten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente.

Diese müssen zwar noch an die spezifischen betrieblichen Verhältnisse in Ihrem Unternehmen angepasst werden, liefern aber eine gute Grundlage für die Evaluierung.

Der Service wird Ihnen von der AUVA in Kooperation mit den Sozialpartnern zur Verfügung gestellt.



Weiterführender Link

■ [www.eval.at](http://www.eval.at)



## Alle!Achtung!

Im Magazin „Alle!Achtung!“, dem Sicherheitsmagazin der AUVA, werden primär Themen rund um die Vermeidung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten behandelt.

Im Weiteren reicht die Themenpalette von der Unfallprävention bei in Ausbildung befindlichen Personen über Informationen zu den AUVA-Einrichtungen für Unfallheilbehandlung und zu den Rehabilitationszentren bis hin zur Vorstellung von Unternehmen, die besondere Leistungen im Bereich des Arbeitsschutzes erbringen.

Das Magazin erscheint monatlich (außer Jänner/ August) und wird Betrieben und Schulen kostenlos zugeschickt.



Weiterführender Link

■ [www.alle-achtung.at](http://www.alle-achtung.at)



## Sichere Arbeit

„Sichere Arbeit“ ist das von der AUVA herausgegebene internationale Fachmagazin für Prävention in der Arbeitswelt.

Prävention ist ein breites Tätigkeitsfeld für Expertinnen und Experten aus den Bereichen Technik, Medizin, Psychologie, Recht, Ökonomie und Organisation sowie zahlreiche weitere Spezialistinnen und Spezialisten.



Prävention ist aber auch eine Aufgabe für Unternehmerinnen bzw. Unternehmer, Führungskräfte, Politikerinnen, Politiker sowie für Meinungsbildnerinnen bzw. Meinungsbildner.

Deshalb werden auch diese Personengruppen mit der Zeitschrift angesprochen. Nicht zuletzt dient die „Sichere Arbeit“ auch dem internationalen Informationsaustausch mit Expertinnen bzw. Experten in aller Welt.

**Weiterführender Link**  
 ■ [www.sicherearbeit.at](http://www.sicherearbeit.at)



## Videos und DVDs

**Die Angebotspalette der AUVA an Videos für Betriebe umfasst allgemeine Themen der Prävention wie Sturz und Fall ebenso wie Spezialthemen.**

Zudem gibt es auch Dokumentationen über die Geschichte der gesetzlichen Unfallversicherung in Österreich sowie Corporate Videos, die der Betrachterin bzw. dem Betrachter die Ziele und Aufgaben der AUVA näherbringen.

Im Bereich der Prävention setzt die AUVA auf praxisbezogene modular aufgebaute Erklärvideos. Sie können einfach in unternehmensinterne Schulungen oder Unterweisungen integriert werden.

Die AUVA-Videos sind im Internet bestellbar. Auf dieser Seite findet sich auch der Link zum AUVA-YouTube-Channel.

**Weiterführender Link**  
 ■ [www.auva.at/videos](http://www.auva.at/videos)



**Die AUVA ist weiteres Mitglied in dem internationalen Napo-Konsortium, das unter dem Motto „Safety with a smile“ in den letzten beiden Jahrzehnten mehr als 20 nonverbale – demnach also sprachenunabhängige – Zeichentrickfilme produziert hat.**

Die ebenfalls modular aufgebauten Napo-Filme greifen mit viel Witz und Ironie sicherheitsrelevante

Themen der Arbeitswelt auf. Einzelne Napo-Videos bzw. die Sammeledition können bei der AUVA bestellt werden.

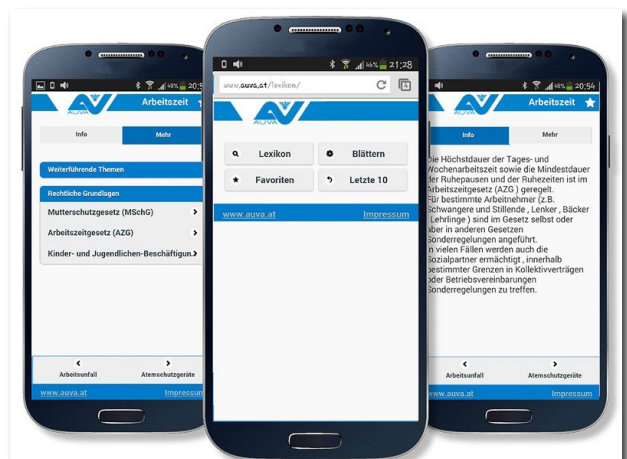


**Weiterführender Link**  
 ■ [www.auva.at/napo](http://www.auva.at/napo)



## Prävention am Smartphone

**Applikationen (Apps) setzen neue Reize für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz im Beruf und in der Freizeit. Sie sind jederzeit und ohne viel Aufwand abrufbar und ermöglichen eine gezielte Suche nach Informationen.**



Mit dem **AUVA-Lexikon Prävention** erhalten Sie alle wesentlichen Aspekte des österreichischen ArbeitnehmerInnenschutzes auf einen Blick in einer übersichtlichen und verständlichen Form. Basis des Lexikons bilden das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und die dazugehörigen Verordnungen.



Mit zahlreichen Grafiken und kurzen Beschreibungen besticht die App **Erste Hilfe bei Handverletzungen**. Erfahren Sie mehr über die richtige Versorgung von Handverletzungen, sodass klar ist, was im akuten Notfall zu tun ist.



Ihr idealer Begleiter für die Umsetzung des **Sicherheits- und Gesundheitsmanagements (SGM)** der AUYA ist die dazugehörige webbasierte App. Mit standardisierten Fragen werden Sie bei der schrittweisen Einführung und Überprüfung des unternehmenseigenen Sicherheits- und Gesundheitssystems unterstützt.



Spielerische Elemente machen Spaß und fördern gleichzeitig die Auseinandersetzung mit Themen der Sicherheit und Gesundheit.

Nutzen Sie die Funktionen Ihres Smartphones und fotografieren Sie Kolleginnen und Kollegen beim

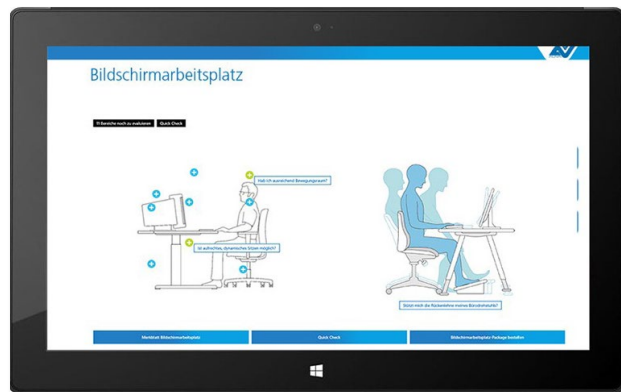
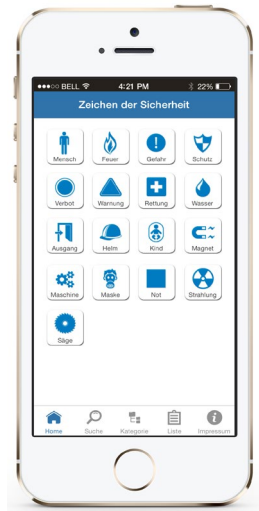
Heben oder Tragen eines Gegenstandes.

Die App **Heben und Tragen** ermöglicht Ihnen die Analyse der Tragetechnik anhand der Fotoaufnahme, informiert Sie über die Belastung der Bandscheiben und gibt Ihnen wertvolle Tipps für körpergerechtes Heben und Tragen.

Die Kamera Ihres Smartphones spielt auch bei der App **Zeichen der Sicherheit** eine zentrale Rolle. Sie erhalten Informationen zu Gefahren-, Verbot-, Gebots- und Hinweiszeichen, indem Sie das betreffende Zeichen mit der Kamera einscannen oder nach bestimmten Kriterien suchen.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, wie Sie Ihren Schreibtisch, Bürostuhl oder Monitor optimal einrichten sollen, hilft Ihnen die App **Bildschirmarbeitsplatz** weiter.

Sie zeigt auf, worauf es bei der ergonomischen Arbeit im Büro ankommt.



**Weiterführender Link**  
 ■ [apps.auva.at](http://apps.auva.at)



# Meldepflichten

## Meldepflichten an die Arbeitsinspektion

Im Arbeitnehmerschutz sind verschiedene Meldungen an die örtlich bzw. fachlich zuständige Arbeitsinspektion verbindlich durchzuführen.

Für nachfolgende (im Arbeitnehmerschutz vorgesehene) Meldepflichten sind Formulare zum Download auf der Homepage der Arbeitsinspektion vorhanden:

- Bestellung und Widerruf von verantwortlich Beauftragten (§ 23 Arbeitsinspektionsgesetz)
- Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen (§ 10 ASchG, § 9 Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen)
- Beabsichtigte Verwendung von bestimmten Arbeitsstoffen (krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Arbeitsstoffe, biologische Arbeitsstoffe, Arbeiten mit Asbest, §§ 42, 97 ASchG, §§ 13, 22 GKV, § 11 VbA)
- Bauarbeiten, die fünf Arbeitstage lt. § 97 Abs 1 und 4 ASchG und § 3 Abs 1 BauV überschreiten, Bauarbeiten, die eine Dauer von 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überschreiten bzw. der Umfang der Bauarbeiten 500 Personentage übersteigt oder besondere Gefahren für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darstellen, sofern diese voraussichtlich länger als 5 Arbeitstage dauern (§ 97 ASchG, § 3 BauV)
- Schwangerschaft von Arbeitnehmerinnen (§ 3 Mutterschutzgesetz)
- Beschäftigung von Jugendlichen an aufeinanderfolgenden Sonntagen im Gastgewerbe (§ 27a KJBG)
- Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über die zulässigen Arbeitszeit-Höchstgrenzen hinaus (§ 20 AZG)
- Bereitschaftsdienste von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während der Wochenend- und Feiertagsruhe (§ 11 ARG)
- Arbeitszeitverlängerung in Krankenanstalten (§ 8 KA-AZG)

Zusätzlich besteht bei schweren oder tödlichen Arbeitsunfällen eine Meldepflicht bei der Arbeitsinspektion.

Zur Erfüllung der Meldepflicht schicken Sie das entsprechende ausgefüllte Formular an das örtlich zuständige Arbeitsinspektorat, das heißt an jenes, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Arbeitsstätte, Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle befindet

### Weiterführender Link

- [www.arbeitsinspektion.gv.at](http://www.arbeitsinspektion.gv.at)



# Abkürzungen

Abs	Absatz
AN	Arbeitnehmerin, Arbeitnehmer
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
ARG	Arbeitszeitruhegesetz
AZG	Arbeitszeitgesetz
BauV	Bauarbeiterschutzverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
EFZ	Entgeltfortzahlung
GWV	Grenzwerteverordnung
KA-AZG	Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz
KJBG	Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
ROI	Return on Investment
SGO	Sicherheits- und Gesundheitsorganisation
SVP	Sicherheitsvertrauensperson
VbA	Verordnung biologische Arbeitsstoffe
VGÜ	Verordnung über Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz

# Formulare

Die wichtigsten Formulare sind in dieser Broschüre in der aktuellen Version als Kopiervorlagen zu den jeweiligen Themen nachstehend angefügt. Diese und alle weiteren Formulare stehen auf der AUVA-Website zum Download zur Verfügung.

## Weiterführender Link

- [www.auva.at/formulare](http://www.auva.at/formulare)





# Wichtige Telefonnummern

## Wichtige Durchwahlen der AUVA

<b>Hauptstelle</b> +43 5 93 93-20000	<b>Traumazentrum Wien</b> <b>Standort Meidling</b> +43 5 93 93-45000 <b>Standort Lorenz Böhler</b> +43 5 93 93-41000	
<b>Landesstelle Graz</b> +43 5 93 93-33000	<b>Unfallkrankenhaus Steiermark</b> <b>Standort Graz</b> +43 5 93 93-43000 <b>Standort Kalwang</b> +43 5 93 93-47000	
<b>Landesstelle Linz</b> +43 5 93 93-32000	<b>Unfallkrankenhaus Klagenfurt</b> +43 5 93 93-46000	<b>Rehabilitationszentrum Häring</b> +43 5 93 93-52000
<b>Landesstelle Salzburg</b> +43 5 93 93-34000	<b>Unfallkrankenhaus Linz</b> +43 5 93 93-42000	<b>Rehabilitationszentrum Meidling</b> +43 5 93 93-55000
<b>Landesstelle Wien</b> +43 5 93 93-31000	<b>Unfallkrankenhaus Salzburg</b> +43 5 93 93-44000	<b>Rehabilitationsklinik Tobelbad</b> +43 5 93 93-53000 <b>Rehabilitationszentrum Weißer Hof</b> +43 5 93 93-51000

# Wichtige Faxnummern

## Unfallmeldungen faxen Sie bitte an

<b>Landesstelle Graz</b> +43 5 93 93-33390
<b>Landesstelle Linz</b> +43 5 93 93-32390
<b>Landesstelle Salzburg</b> +43 5 93 93-34386
<b>Landesstelle Wien</b> +43 5 93 93-31690



Weiterführender Link  
▪ [www.auva.at/phone](http://www.auva.at/phone)





# AUVAsicher

## Kostenlose sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung

### Die Präventionszentren von AUVAsicher

#### Burgenland

AUVAsicher Oberwart  
7400 Oberwart, Hauptplatz 11  
Tel.: +43 5 93 93-31980  
Fax: +43 5 93 93-31981  
E-Mail: oberwart.sicher@auva.at

#### Kärnten

AUVAsicher Klagenfurt am Wörthersee  
9020 Klagenfurt am Wörthersee,  
Waidmannsdorfer Straße 42  
Tel.: +43 5 93 93-33851  
Fax: +43 5 93 93-33860  
E-Mail: klagenfurt.sicher@auva.at

#### Niederösterreich

AUVAsicher St. Pölten  
3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 8  
Tel.: +43 5 93 93-31880  
Fax: +43 5 93 93-31881  
E-Mail: stpoelten.sicher@auva.at

#### Ihr persönlicher Kontakt zu AUVAsicher:



#### Oberösterreich

AUVAsicher Linz  
4010 Linz, Garnisonstraße 5  
Tel.: +43 5 93 93-32751  
Fax: +43 5 93 93-32760  
E-Mail: linz.sicher@auva.at

#### Salzburg

AUVAsicher Salzburg  
5010 Salzburg, Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5  
Tel.: +43 5 93 93-34751  
Fax: +43 5 93 93-34759  
E-Mail: salzburg.sicher@auva.at

#### Steiermark

AUVAsicher Graz  
8020 Graz, Göstinger Straße 26  
Tel.: +43 5 93 93-33777  
Fax: +43 5 93 93-33759  
E-Mail: graz.sicher@auva.at

#### Tirol

AUVAsicher Innsbruck  
6020 Innsbruck, Ing.-Etzzel-Straße 17  
Tel.: +43 5 93 93-34851  
Fax: +43 5 93 93-34855  
E-Mail: innsbruck.sicher@auva.at

#### Vorarlberg

AUVAsicher Dornbirn  
6850 Dornbirn, Eisengasse 12  
Tel.: +43 5 93 93-34951  
Fax: +43 5 93 93-34955  
E-Mail: dornbirn.sicher@auva.at

#### Wien

AUVAsicher Wien  
1200 Wien, Pasettistraße 65  
Tel.: +43 5 93 93-31780  
Fax: +43 5 93 93-31781  
E-Mail: wien.sicher@auva.at

